

Psychische Gewalt im häuslichen Kontext

Förderung der Inanspruchnahme von spezialisierten
Unterstützungsangeboten durch Fachpersonen der Sozialen Arbeit

Madeleine Fritschi

Bachelor-Thesis zum Erwerb des Bachelor-Diploms in Sozialer Arbeit

Berner Fachhochschule Soziale Arbeit

Abstract

Professionelle der Sozialen Arbeit können in verschiedenen Tätigkeitsfeldern mit der Thematik der häuslichen Gewalt in Kontakt kommen. Studien zeigen, dass nur ein kleiner Teil der Gewaltbetroffenen Unterstützungsangebote (ambulante Beratung oder Schutzeinrichtungen) in Anspruch nimmt. Dies ist am seltensten der Fall, wenn eine Person ausschliesslich psychische Gewalt erlebt. Die Gründe dafür sind vielseitig: Sie reichen von Herausforderungen beim Erkennen von Gewalt als solche, zu Schuld- und Schamgefühlen, bis hin zu Kontrolle durch die gewaltausübende Person oder fehlender Kenntnis der Unterstützungsangebote. In der Schweiz sind ungefähr drei Viertel der geschädigten Personen weiblich, ein Viertel männlich.

Vor diesem Hintergrund wird die folgende Fragestellung formuliert:

Wie können Professionelle der Sozialen Arbeit die Inanspruchnahme von Unterstützungsangeboten bei von psychischer Gewalt betroffenen Frauen fördern?

Systematische Gewalthandlungen zwischen aktuellen und ehemaligen Beziehungspartner_innen werden als häusliche Gewalt bezeichnet. Sie ist in der gesamten Gesellschaft verbreitet. Charakteristisch sind die emotionale Nähe zwischen gewaltbetroffener und -ausübender Person sowie der Kontext von Abhängigkeit und Macht. Häusliche Gewalt kann unterschiedliche Gewaltformen beinhalten: physische, sexualisierte und psychische Gewalt. Letztere zeigt sich unter anderem durch Beschimpfungen, Drohungen oder Kontrolle. Im Gegensatz zu anderen Gewaltformen, hinterlässt sie keine sichtbaren Spuren. Für die gewaltbetroffene Person hat sie jedoch gravierende Auswirkungen auf Gesundheit und Wohlbefinden.

Eine erste Handlungsmöglichkeit für Professionelle der Sozialen Arbeit zeigt sich in sozialräumlichen Präventionsprojekten. Am Beispiel eines konkreten Präventionsprojekts wird aufgezeigt, wie das nachbarschaftliche Umfeld für die Thematik sensibilisiert werden kann. So können Gewaltbetroffene dabei unterstützt werden, sich an spezialisierte Stellen zu wenden.

Eine zweite Handlungsmöglichkeit findet sich in der Beratungstätigkeit ausserhalb des institutionellen Feldes der Opferhilfe. Für Professionelle der Sozialen Arbeit liegen keine handlungsorientierten Vorgehensweisen zum Umgang mit gewaltbetroffenen Klientinnen vor. Entsprechend werden Erkenntnisse aus dem Gesundheitswesen und Studien zu fördernden und hindernden Faktoren des Hilfesuchverhaltens beigezogen. Diese werden auf die Soziale Arbeit angepasst. Ein besonderer Fokus wird auf die psychische Gewalt gelegt. Das Resultat ist ein Vorgehen in mehreren Schritten, wie das Thema in Beratungen angesprochen werden kann und wie Betroffene bei der Sicherung von Spuren sowie bei der Kontaktaufnahme mit Unterstützungsangeboten begleitet werden können.

Psychische Gewalt im häuslichen Kontext

Förderung der Inanspruchnahme von spezialisierten
Unterstützungsangeboten durch Fachpersonen der Sozialen Arbeit

Bachelor-Thesis zum Erwerb des Bachelor-Diploms in Sozialer Arbeit
Berner Fachhochschule Soziale Arbeit

Vorgelegt von Madeleine Fritschi

Bern, Mai 2024

Gutachterin: Prof. Susanne Kast

Inhaltsverzeichnis

1 Einleitung	5
1.1 Fragestellung und Relevanz für die Soziale Arbeit	6
1.2 Aufbau der Arbeit	7
1.3 Verwendung der Begriffe „Opfer“ und „Frauen“	7
2 Grundlagen zu häuslicher Gewalt	9
2.1 Einordnung von häuslicher Gewalt im Gewaltdiskurs	9
2.2 Definition von häuslicher Gewalt	10
2.3 Formen von häuslicher Gewalt	12
2.3.1 Physische Gewalt	12
2.3.2 Sexualisierte Gewalt	13
2.3.3 Psychische Gewalt	13
2.4 Folgen von häuslicher Gewalt	14
2.5 Häusliche Gewalt als geschlechtsspezifische Gewalt	16
2.6 Ursachen und Risikofaktoren von häuslicher Gewalt	17
3 Forschungsstand	19
3.1 Prävalenz häuslicher Gewalt	19
3.2 Dynamik von häuslicher Gewalt	21
3.2.1 Kreislauf der Gewalt nach Walker	22
3.2.2 Muster der Gewaltdynamik nach Helfferich et al.	23
3.3 Bewältigungsstrategien und Inanspruchnahme von Unterstützungsangeboten von Betroffenen häuslicher Gewalt	24
4 Psychische Gewalt	28
4.1 Charakteristika psychischer Gewalt	28
4.2 Psychische Gewalt als Straftatbestand in der Schweiz	29
4.3 Anrecht auf Opferhilfe bei psychischer Gewalt	30
5 Förderung der Inanspruchnahme von Unterstützungsangeboten	32

5.1 Prävention von häuslicher Gewalt als Aufgabe der Sozialen Arbeit	33
5.2 Sozialraumorientierte Präventionsprojekte	35
5.2.1 Das Konzept des Pilotprojekts „Tür an Tür“	35
5.2.2 Evaluation des Projekts „Tür an Tür“	36
5.3 Gewaltbetroffene Klientinnen in der Beratung	38
5.3.1 Schritt 1: Daran denken & erkennen	39
5.3.2 Schritt 2: Ansprechen	40
5.3.3 Schritt 3: Hinweise zur Dokumentation von Gewaltspuren geben	43
5.3.4 Schritt 4: Informieren und Vermitteln von Unterstützungsangeboten	43
6 Fazit	45
7 Literaturverzeichnis	48

1 Einleitung

Häusliche Gewalt ist ein weit verbreitetes Phänomen, das die gesamte Gesellschaft betrifft. Ungefähr drei Viertel der gewaltbetroffenen Personen in der Schweiz sind Frauen. Häusliche Gewalt wird in den meisten Fällen durch den aktuellen oder ehemaligen Partner ausgeübt und findet meistens in der Wohnumgebung der gewaltbetroffenen Person statt. Somit wird das häusliche Umfeld, das eigentlich ein Ort der Sicherheit und Geborgenheit sein sollte, zu einem gefährlichen Ort. Das Phänomen der häuslichen Gewalt ist auf der ganzen Welt verbreitet und stellt gemäss Weltgesundheitsorganisation eines der grössten Gesundheitsrisiken für Frauen dar (Krug et al., 2002, S. 89).

Häusliche Gewalt kann unterschiedliche Gewaltformen beinhalten: Gängig ist die Differenzierung in psychische, physische und sexualisierte Gewalt. Studien zeigen die starke Verbreitung häuslicher Gewalt, aber auch, dass viele Gewaltbetroffene Unterstützungsangebote wie ambulante Beratungsangebote oder Schutzeinrichtungen nicht nutzen. Die Gründe für die Nicht-Inanspruchnahme von Unterstützungsangeboten sind vielfältig – auch wenn der Leidensdruck gross ist.

Psychische Gewalt im häuslichen Kontext ist sowohl im öffentlichen Diskurs als in der Forschung schwächer repräsentiert als physische Gewalt. Die Folgen psychischer Gewalt sind allerdings nicht weniger gravierend als jene physischer Gewalt.

Die folgende Schilderung, entnommen aus einem Artikel von srf.ch, zeigt, wie psychische Gewalt aussehen kann:

Die Eifersucht des Mannes nimmt immer mehr zu. Schleichend passt Marlene ihr Verhalten an. Geht weniger oft aus. Wenn, dann in Gruppen mit Frauen. Sie schickt ihrem Mann Fotos, mit wem sie wo ist und zieht sich auf keinen Fall aufreizend an. „Damit er keinen Grund hat, wütend oder eifersüchtig zu sein. Aber eigentlich konnte ich anziehen, was ich wollte. Es war nie Recht (*sic!*)“. Er beschimpft sie, demütigt sie. [...] Von aussen nimmt das niemand wahr. [...] Er redet ihr ein, sie sei psychisch krank. Sagt ihr, sie soll sich umbringen. (Alpiger, 2023)

Der in diesem Zitat geschilderte Angriff auf die psychische Integrität der betroffenen Person sowie die Feststellung, dass psychische Gewalt nur schwer erkennbar ist, sind charakteristisch für diese Gewaltform. Psychische Gewalt kann isoliert auftreten, gilt aber auch als Vorboten oder Begleiterin anderer Gewaltformen.

1.1 Fragestellung und Relevanz für die Soziale Arbeit

Professionelle der Sozialen Arbeit können in den unterschiedlichsten Tätigkeitsfeldern mit der Thematik der häuslichen Gewalt in Kontakt kommen. Bei der Prävention von psychischer Gewalt können Professionelle der Sozialen Arbeit eine wichtige Rolle übernehmen – dank ihres Zugangs zu verschiedenen Lebensrealitäten. Da viele Betroffene keine Unterstützungsangebote nutzen und oft lange in einer gewaltvollen Beziehung verbleiben, stellt sich die Frage, wie die Inanspruchnahme gefördert werden kann. Daraus abgeleitet ergibt sich die folgende Fragestellung:

Wie können Professionelle der Sozialen Arbeit die Inanspruchnahme von Unterstützungsangeboten bei von psychischer Gewalt betroffenen Frauen fördern?

Ungefähr drei Viertel der Personen, die häusliche Gewalt erleben, sind Frauen. Männer sind somit in bedeutend geringerem Masse betroffen. Geschlechter jenseits des binären Geschlechtsverständnisses werden in den statistischen Daten nicht repräsentiert. Das Erleben häuslicher Gewalt steht somit in enger Verbindung mit dem Geschlecht. Aufgrund der Geschlechtsspezifität häuslicher Gewalt wird in dieser Thesis der Fokus auf gewaltbetroffene Frauen gelegt. Die Tragik des Gewalterlebens von Männern und anderer Geschlechter soll durch den Fokus der Arbeit nicht geschmälert werden. Häusliche Gewalt kann auch Kinder direkt oder indirekt betreffen – ebenfalls mit schwerwiegenden Folgen. Sie werden in der vorliegenden Thesis ebenfalls ausgeklammert. Die Thesis bezieht sich auf den Kontext der Schweiz.

Das institutionelle Tätigkeitsfeld der Opferhilfe mit ihren Beratungsstellen und Schutzeinrichtungen stellt das spezialisierte Unterstützungsangebot für Gewaltbetroffene dar. Um Antworten auf die obengenannte Fragestellung zu finden, werden zwei Handlungsmöglichkeiten der Sozialen Arbeit ausserhalb der Opferhilfe vorgestellt: sozialräumlich orientierte Präventionsprojekte und die Beratung von Klientinnen ausserhalb der Opferhilfe. Für Letzteres werden konkrete Schritte ausgearbeitet, wie Professionelle der Sozialen Arbeit die Inanspruchnahme von Unterstützungsangeboten durch Gewaltbetroffene fördern können.

Der vorliegenden Thesis liegt eine fundierte Literaturrecherche zugrunde. Der Fokus wurde auf Literatur aus dem deutschsprachigen Raum gelegt. Auf der Basis von Studien und praxisorientierten Broschüren aus dem Gesundheitswesen werden für die Soziale Arbeit konkrete Handlungsmöglichkeiten erarbeitet.

Weitere Erkenntnisse wurden durch den Besuch eines Vortrages im Rahmen der 16 Tage gegen Gewalt an Frauen mit dem Titel „Psychische Gewalt aus juristischer Perspektive“ am 4. Dezember 2023 sowie der Teilnahme an zwei Fachtagungen gewonnen: An der Fachtagung „Prävention von häuslicher Gewalt weiterdenken – Chancen der Sozialraumorientierung“ vom 14. März 2024 wurden zwei sozialräumlich orientierte Präventionsprojekte vorgestellt. An jener vom 8. Mai 2024 mit

dem Titel „Häusliche Gewalt – Fachpersonen überwinden Hindernisse“ lag der Fokus auf der Rolle des Gesundheitswesens sowie der interdisziplinären Zusammenarbeit bei der Bekämpfung von häuslicher Gewalt.

1.2 Aufbau der Arbeit

In der relevanten Literatur zum Thema wird eine Vielzahl unterschiedlicher Begriffe verwendet. Das Kapitel 2 hat zum Ziel, die zentralen Begriffe zu klären, in einen theoretischen Kontext zu setzen und so die Grundlagen für die Bearbeitung der Fragestellung zu legen.

Der Forschungsstand in Bezug auf die genannte Fragestellung wird in Kapitel 3 erarbeitet. Dieses Kapitel ist unterteilt in drei Themenkomplexe: Der erste ist das Ausmass der häuslichen Gewalt und im speziellen der psychischen Gewalt. Der zweite ist die Dynamik in von Gewalt geprägten Beziehungen. Der dritte ist das Feld der Inanspruchnahme von Unterstützungsangeboten.

In Kapitel 4 wird der Fokus auf die Gewaltform der psychischen Gewalt gelegt. In einem ersten Schritt werden die Charakteristika psychischer Gewalt aufgezeigt, danach wird der Frage nachgegangen, welche Möglichkeiten und Grenzen Betroffenen aus strafrechtlicher sowie aus opferhilfrechtlicher Sicht gesetzt sind.

Gewaltbetroffene zeigen unterschiedliche Strategien, wie sie mit den Gewalterlebnissen umgehen. Eine Bewältigungsstrategie ist die Inanspruchnahme von Unterstützungsangeboten. Entsprechend befasst sich Kapitel 5 mit Möglichkeiten der Sozialen Arbeit, um die Inanspruchnahme von Unterstützungsangeboten zu fördern. So wird der Bogen zwischen den Erkenntnissen aus den vorangehenden Kapiteln und den Möglichkeiten der Sozialen Arbeit geschlagen. Dies geschieht, indem der Fokus auf zwei ausgewählte Handlungsmöglichkeiten der Sozialen Arbeit gelegt wird: auf sozialräumlich orientierte Prävention mit dem Fokus auf nachbarschaftliche Sensibilisierungsprojekte sowie die Beratung von Gewaltbetroffenen ausserhalb des Arbeitsfeldes der Opferhilfe. Ein Fazit über die Erkenntnisse wird in Kapitel 6 gezogen.

1.3 Verwendung der Begriffe „Opfer“ und „Frauen“

Der Begriff „Opfer“ ist ambivalent. Gerade in der neueren Literatur zum Thema wird darauf hingewiesen, dass „Opfer“ in der Alltagssprache auch als Schimpfwort verwendet wird und negativ konnotiert ist. Zudem wird der Begriff mit Passivität assoziiert und spricht der gewaltbetroffenen Person die Handlungsfähigkeit ab. Vor diesem Hintergrund wird in der vorliegenden Thesis der neutralen Bezeichnung „Gewaltbetroffene“ oder „gewaltbetroffene Person“ der Vorzug gegeben (Eggler et al., 2022, S. 15). „Opfer“ wird nur in Bezug auf den institutionellen Kontext (z.B. Opferberatungsstelle) oder den juristischen Kontext (z.B. Opferhilfegesetz) verwendet.

In dieser Thesis wird der Fokus auf gewaltbetroffene Frauen gelegt, wobei das Geschlecht als soziale Konstruktion angesehen wird und im Bewusstsein um die Vielfalt an Geschlechtern, die von Gewalt betroffen sein können. Schutzbach hält zur Verwendung des Begriffs „Frauen“ fest:

Ich will mit „Frauen“ nicht definieren, wie, was und wer Frauen *sind*, sondern ich verwende diese Kategorie, um zu zeigen, wie „Frausein“ in unserer Gesellschaft normativ gefüllt und definiert wurde und wird. Und wie auf dieser Grundlage Menschen, die dieser Kategorie zugeordnet werden und sich mit ihr identifizieren, entwertet, diskriminiert, ausgebeutet werden und ihnen Gewalt zugeführt wird. (Schutzbach, 2021, S. 13)

In dieser Thesis werden Statistiken und Studien verwendet, die mit einem binären Geschlechtsmodell arbeiten. Dies führt dazu, dass dieses binäre Geschlechtsmodell in einem gewissen Mass reproduziert wird. Das Gewalterleben von queeren Menschen und Männern im häuslichen Kontext erfährt bislang statistisch und wissenschaftlich wenig Beachtung. Der Gendergap (..) wird in dieser Thesis verwendet, wenn alle Geschlechter gemeint sind.

2 Grundlagen zu häuslicher Gewalt

Das folgende Kapitel nähert sich dem Begriff der häuslichen Gewalt an, indem der Blick von einem allgemeinen Gewaltbegriff zuerst auf die interpersonelle Gewalt und auf deren spezifische Ausprägung der häuslichen Gewalt und dann auf die dazugehörigen Gewaltformen gerichtet wird.

2.1 Einordnung von häuslicher Gewalt im Gewaltdiskurs

Gewalt wird in verschiedenen wissenschaftlichen Disziplinen thematisiert. Der Gewaltbegriff kennzeichnet sich durch seine grosse Komplexität. Die Weltgesundheitsorganisation WHO beschreibt Gewalt als absichtsvolle Handlung, die „[...] entweder konkret oder mit hoher Wahrscheinlichkeit zu Verletzungen, Tod, psychischen Schäden, Fehlentwicklungen oder Deprivation führt“ (Weltgesundheitsorganisation WHO, 2003, S. 6). Charakteristisch für den Gewaltbegriff ist dessen enger Zusammenhang mit Macht. So hält Brzank (2012, S. 24) fest: „Einigkeit im Diskurs [...] besteht darüber, dass die personale Gewalt vor allem auch zur Erlangung und Festigung von Macht über eine andere Person dient.“ Weiter wird die Anhängigkeit des Gewaltbegriffs von seinen sozialen und historischen Rahmenbedingungen und professionellen Bezügen betont. So wird die Frage, ob ein Akt als Gewalt eingestuft wird oder nicht oder auch ob die Gewaltanwendung als legitim gilt je nach sozialer, historischer oder professioneller Perspektive anders eingestuft (GiG-net, 2008, S. 19). Beispielhaft sei an dieser Stelle die Vergewaltigung innerhalb der Ehe erwähnt: Diese ist in der Schweiz erst seit der Einführung des revidierten Sexualstrafrechts 1992 strafbar und galt nur als Antragsdelikt. Erst seit 2004 ist häusliche Gewalt und damit auch Vergewaltigung in der Ehe ein Officialdelikt und wird von Amtes wegen strafrechtlich verfolgt (Hollenstein, 2022, S. 103). Der gesellschaftliche Diskurs um die Ablehnung von geschlechtsspezifischer Gewalt – auch innerhalb der Ehe – geht in diesem Beispiel den rechtlichen Änderungen zeitlich voraus und hat diese erst möglich gemacht (Brzank, 2012, S. 23; Ueckerth, 2014, S. 18).

Nach Imbusch (2002, S. 37) lassen sich Gewaltakte durch die W-Fragen kategorisieren und unterscheiden. So fragt „Wer?“ nach den gewaltausübenden Personen, Gruppen, Institutionen und Strukturen. „Was?“ beschreibt den Gewaltprozess in seinem räumlichen und zeitlichen Kontext und dessen Folgen für die gewaltbetroffenen Personen oder Sachen. „Wie?“ fragt nach den Umständen des Gewaltaktes und den eingesetzten Mitteln. Die gewaltbetroffenen Personen oder Sachen sind die Antwort auf die Frage „Wen?“. „Warum?“ bezieht sich auf die Ursachen der Gewaltausübung, „Wozu?“ fragt nach den Zielen und Motiven der Gewaltausübung. Die Rechtfertigungsmuster, die sich aus den geltenden Normen und Werte ableiten, antworten auf die Frage „Weshalb?“. Diese Fragen werden im Kapitel 2.1 aufgegriffen, um ein gemeinsames Verständnis von häuslicher Gewalt herauszuarbeiten.

Die Weltgesundheitsorganisation WHO schlägt eine Gewalttypologie vor, die die W-Fragen nach Imbusch integriert. So unterscheidet sie in einem ersten Schritt drei Gewalttypen in Bezug auf die gewaltbetroffenen Personen oder Personengruppen. Dies entspricht der Wen-Frage. Der erste Typus ist die sogenannte selbstgerichtete Gewalt, zu welcher suizidales und selbstverletzendes Verhalten zählen. Der zweite Gewalttypus ist die interpersonale Gewalt, wobei die gewaltbetroffenen Personen, respektive Personengruppen, weiter differenziert werden: Die Gewalt kann einerseits innerhalb der Familie oder Partnerschaft stattfinden und gegen Kinder, Partner_innen oder gegen ältere Menschen gerichtet sein, oder sich andererseits innerhalb der menschlichen Gemeinschaft gegen Bekannte oder fremde Menschen richten. Als dritter Gewalttypus wird die kollektive Gewalt beschrieben, wobei zwischen sozialer, politischer und ökonomischer Gewalt unterschieden wird. Zu diesem dritten Typus gehören beispielsweise Krieg, Unterdrückung der Menschenrechte oder organisierte Gewaltverbrechen.

Die WHO unterscheidet weiter vier verschiedene Arten von Gewalt (Wie-Frage): physische, sexuelle und psychische Gewalt sowie Vernachlässigung (Krug et al., 2002, S. 7). In der neueren Literatur werden die Gewaltformen teilweise noch weiter differenziert. Diese unterschiedlichen Gewaltformen werden im Kapitel 2.2 in Bezug auf die häusliche Gewalt weiter erläutert.

2.2 Definition von häuslicher Gewalt

Der Begriff „häusliche Gewalt“ ist ein jüngerer Begriff, der sich ab der Mitte der 1990er-Jahre entwickelt hat. Er ist abgeleitet aus der US-amerikanischen Forschung und Diskussion, die den Begriff *family violence* verwendet (Schwander, 2019, S. 122). Davor wurden im deutschen Sprachraum Bezeichnungen wie „Männergewalt gegen Frauen“ oder auch „Misshandlung von Frauen“ verwendet – geprägt durch die feministische Bewegung (Gloor & Meier, 2010, S. 17). Mit zunehmender gesellschaftlicher und wissenschaftlicher Problematisierung des Phänomens und dem Bewusstsein darum, dass alle Geschlechter von Gewalt betroffen sein können, hat sich der Begriff „häusliche Gewalt“ im deutschsprachigen Raum etabliert.

Die Istanbul-Konvention, die auch von der Schweiz ratifiziert wurde, ist das Übereinkommen des Europarates zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt. Sie ist seit dem 1. April 2018 in Kraft. Damit verpflichtet sich die Schweiz, Gewalt gegen Frauen und häusliche Gewalt durch Gewaltprävention, Gewaltschutz und Strafverfolgung zu verhindern und zu bekämpfen (Eidgenössisches Büro für die Gleichstellung von Mann und Frau EBG, 2023). Aufgrund ihrer politischen und juristischen Relevanz wird in der verwendeten neueren deutschsprachigen Literatur die Definition der Istanbul-Konvention oft zitiert, weshalb sie auch hier als Ausgangspunkt zur Definition des Phänomens dienen soll. Die Istanbul-Konvention bezeichnet als häusliche Gewalt

[...] alle Handlungen körperlicher, sexueller, psychischer oder wirtschaftlicher Gewalt, die innerhalb der Familie oder des Haushalts oder zwischen früheren oder derzeitigen Eheleuten oder Partnerinnen beziehungsweise Partnern vorkommen, unabhängig davon, ob der Täter beziehungsweise die Täterin denselben Wohnsitz wie das Opfer hat oder hatte. (Netzwerk Istanbul-Konvention, n.d.)

In Bezug auf die weiter oben beschriebene Gewalttypologie der WHO kann häusliche Gewalt also dem Typus der interpersonellen Gewalt und dem Untertypus von Gewalt in Familie/Partnerschaft zugeordnet werden. Damit wird die Wen-Frage nach Imbusch beantwortet. Die in der Definition der Istanbul-Konvention erwähnten Gewaltformen beantworten die Wie-Frage.

Das Eidgenössische Büro für die Gleichstellung von Mann und Frau EBG präzisiert, dass sich häusliche Gewalt durch die Systematik des Gewaltgeschehens kennzeichnet und in einem Kontext von emotionaler und oft auch räumlicher Nähe stattfindet, was weitere Antworten auf die Wie-Frage liefert. Menschen jeden Alters und Geschlechts können von Gewalt in der Partnerschaft betroffen sein, unabhängig davon, ob es sich um eine gleich- oder gemischtgeschlechtliche Beziehung handelt (EBG, 2020, S. 4)

Das deutsche Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) gibt zudem Hinweise auf die Frage nach den Folgen der Gewaltausübung (Was-Frage): Häusliche Gewalt kann „[...] ernsthafte und langanhaltende negative Auswirkungen auf Wohlergehen, Selbstwertgefühl, Autonomie sowie körperliche und seelische Gesundheit der geschädigten Person haben [...]“ (BMFSFJ, 2019, S. 5).

In Familienbeziehungen kann die Gewalt von Eltern oder anderen Bezugspersonen gegen Kinder oder von Kindern gegenüber ihren Eltern oder Bezugspersonen ausgeübt werden. Sie kann auch unter Geschwistern oder gegen ältere Menschen stattfinden (EBG, 2020, S. 3–5). Damit werden weitere mögliche Antworten auf die Wer-Frage und die Wen-Frage gegeben. Weiter sind das Machtgefälle und die Abhängigkeit zwischen den Beteiligten kennzeichnend, was Antworten auf die Frage nach möglichen Ursachen (Warum-Frage) geben kann. Die Erhaltung des Machtgefälles und der Abhängigkeitsbeziehung durch die Anwendung von Gewalt können als Ziele oder Motive angesehen werden und antworten somit auf die Wozu-Frage.

In der vorliegenden Arbeit wird häusliche Gewalt also als systematisches Gewaltverhalten (physisch, psychisch, sexualisiert, wirtschaftlich) innerhalb der Familie oder in bestehenden oder aufgelösten Partnerschaften verstanden. Das Ausüben und Erleben von Gewalt ist nicht an das Alter, das Geschlecht oder die Beziehungsform gebunden und kann bei gewaltbetroffenen Personen ernsthafte negative Folgen auf Gesundheit und Wohlbefinden haben.

Wie bereits erwähnt, werden in der verwendeten Literatur teilweise auch andere Begriffe für das oben umrissene Gewaltgeschehen verwendet. Es sind dies im deutschsprachigen Raum

insbesondere „familiäre Gewalt“, „Partnergewalt“ und das etwas sperrige „Gewalt im sozialen Nahraum“. Während diese Begriffe teilweise synonym verwendet werden, wie beispielsweise bei Wahren (2019, S. 12), schlagen andere Autor_innen weitere Differenzierungen vor: An dieser Stelle sei auf Ueckerth (2014, S. 21) verwiesen, die den Geschlechtsaspekt hervorhebt und so den Begriff „Partnergewalt gegen Frauen“ vorschlägt.

In der oben vorgeschlagenen Definition bezieht sich „häuslich“ auf den Ort, an dem die Gewalt meistens stattfindet und der eigentlich als Schutz- und Rückzugsort dienen sollte. Das Gewaltgeschehen kann sich, wie in der von der WHO vorgeschlagenen Typologie, in diesem Verständnis innerhalb der Familie oder der Partnerschaft abspielen. In diesem Sinne dient „häusliche Gewalt“ als Überbegriff für diese beiden Ausprägungen.

Die Begriffe „häusliche Gewalt“, „familiäre Gewalt“ oder „Partnergewalt“ sind nicht unumstritten und erfahren auch Kritik: So hält beispielsweise Brandstetter (2009, S. 20–21) fest, dass die genannten Begriffe suggerieren, dass es sich um ein „privates“ Problem in Familien und Partnerschaften handelt. Damit verschleiern sie, dass ein gesamtgesellschaftliches Phänomen vorliegt, das auch auf gesamtgesellschaftlicher Ebene thematisiert werden muss. Aufgrund der Verbreitung des Begriffs „häusliche Gewalt“, wird diesem in der vorliegenden Arbeit der Vorzug gegeben, im Bewusstsein darum, dass es sich um ein gesamtgesellschaftliches Phänomen handelt. Weiter wird der Fokus auf erwachsene gewaltbetroffene Personen in Partnerschaften gelegt. Der Aspekt des Geschlechts in Bezug auf die Prävalenz von häuslicher Gewalt wird im Kapitel 2.4 erörtert.

2.3 Formen von häuslicher Gewalt

Die durch die Weltgesundheitsorganisation vorgeschlagene Gewalttypologie benennt als Gewaltformen „Physische Gewalt“, „Sexuelle Gewalt“, „Psychische Gewalt“ und „Vernachlässigung“ (Krug et al. 2002, S. 7). In der spezifischen Literatur zu häuslicher Gewalt sowie in der Istanbul-Konvention werden meistens die Gewaltformen noch etwas weiter differenziert. In der Folge soll ein Überblick über die verschiedenen Gewaltformen gegeben werden.

Häusliche Gewalt ist in der Schweiz strafbar. Entsprechend werden die nachfolgenden Erläuterungen mit einem kurzen Hinweis auf mögliche relevante Artikel des Schweizerischen Strafgesetzbuches vom 21. Dezember 1937, Stand am 1. Januar 2024 (StGB; SR 311.0) versehen. Es ist wichtig festzuhalten, dass die unterschiedlichen Formen von Gewalt in der Regel nicht isoliert auftreten, sondern oft gleichzeitig, aufeinanderfolgend oder überlappend.

2.3.1 Physische Gewalt

Als physische Gewalt werden in der Literatur übereinstimmend Gewalthandlungen bezeichnet, die die körperliche Integrität der gewaltbetroffenen Person gefährden oder verletzen. Dazu zählen das Schlagen mit oder ohne Werkzeuge oder Gegenstände, Treten, Stossen, Würgen, Fesseln oder

der Einsatz von Schuss- oder Stichwaffen (Schwander, 2019, S. 123). Die physische Gewalt ist die sichtbarste Form der häuslichen Gewalt. In der gesellschaftlichen und politischen Wahrnehmung ist sie deshalb auch die Gewaltform, die am meisten Beachtung erfährt, was zu einer einseitigen Betrachtung der Problematik führen kann. Die Statistik der in der Schweiz polizeilich registrierten Gewalttaten im häuslichen Bereich führt unter anderem die Delikte des versuchten oder vollendeten Tötungsdeliktes (Art. 111–113, 116 StGB), der Schwere Körperverletzung (Art. 122 StGB), der Einfachen Körperverletzung (Art. 123 StGB) sowie der Tätlichkeiten (Art. 126 StGB), die der physischen Gewalt zugeordnet werden können (Bundesamt für Statistik bfs, 2024).

2.3.2 Sexualisierte Gewalt

Gewalthandlungen, die die sexuelle Integrität beeinträchtigen, werden als sexuelle oder sexualisierte Gewalt bezeichnet. Diese Gewaltform umfasst sexuelle Handlungen, die unter Androhung oder Ausübung von Gewalt erzwungen werden. In der vorliegenden Arbeit wird der Bezeichnung „sexualisierte Gewalt“ der Vorzug gegeben. Egger et al. begründen dies folgendermassen:

Beim ersten Begriff liegt der Fokus auf dem Wort Gewalt, beim zweiten steht die Sexualität im Vordergrund. Wer sexualisierte Gewalt ausübt, demonstriert Macht und Überlegenheit, indem er_sie eine andere Person entwürdigt. Dies hat mit Sexualität in gegenseitigem Einverständnis nichts zu tun. (2022, S. 20)

Da in der Justiz sowie in Fachtexten der Begriff „sexuelle Gewalt“ teilweise verwendet wird, wird er auch in der vorliegenden Arbeit auftauchen. In der Statistik der polizeilich registrierten Gewalttaten im häuslichen Bereich gehören unter anderem die Sexuelle Nötigung (Art. 189 StGB), Vergewaltigung (Art. 190 StGB), Schändung (Art. 191 StGB) sowie Sexuelle Belästigung (Art. 198 StGB) zur sexualisierten Gewalt (bfs, 2024).

2.3.3 Psychische Gewalt

Die dritte Gewaltform ist die psychische Gewalt, die in Kapitel 3 genauer beschrieben wird. An dieser Stelle sollen nur einige zentrale Merkmale erwähnt werden: Psychische Gewalt wird als Angriff auf die Gefühle, Gedanken, das Selbstwertgefühl und die Selbstsicherheit beschrieben. Das Ziel ist, die gewaltbetroffene Person unter Druck zu setzen, zu verängstigen und zu destabilisieren (Dachorganisation Frauenhäuser Schweiz und Liechtenstein DAO, n.d. & Wahren, 2016, S. 11–13). Beleidigungen, Beschimpfungen, Drohungen, das Zerstören von Gegenständen, eifersüchtiges Verhalten oder Kontrolle werden der psychischen Gewalt zugeordnet.

Je nach Definition werden auch die soziale Gewalt (beispielsweise Kontrolle der Kontakte oder Isolation) sowie die ökonomische Gewalt (beispielsweise Arbeitszwang oder Arbeitsverbot) unter der psychischen Gewalt subsumiert oder als Ausformungen der psychischen Gewalt bezeichnet

(Gloor & Meier, 2010, S. 19). In der Literatur wird teilweise auch der Begriff der „emotionalen Gewalt“ verwendet, in einem alltagssprachlichen Gebrauch auch „toxische Beziehung“. Mögliche Artikel des Schweizerischen Strafgesetzbuches sind: Erpressung (Art. 156 StGB), Drohung (Art. 180 StGB), Nötigung (Art. 156, 180 StGB und 181 StGB), in schwerwiegenden Fällen auch Einfache Körperverletzung (Art. 123 StGB). Psychische Gewalt ist subtiler und schwerer nachweisbar als andere Gewaltformen, was auch juristische Herausforderungen mit sich bringt. Auch deshalb ist sie in der gesellschaftlichen und politischen Wahrnehmung jene Form von häuslicher Gewalt, die am wenigsten Aufmerksamkeit erfährt. In den konkreten Fällen von häuslicher Gewalt treten jedoch oft die physische, die sexualisierte und die psychische Gewalt kombiniert auf.

2.4 Folgen von häuslicher Gewalt

Häusliche Gewalt kann zu vielfältigen negativen gesundheitlichen Folgen für die betroffene Person führen. Diese Folgen können sich kurz-, mittel- oder langfristig äussern. Sie können sich auf der physischen, psychosomatischen, psychischen und reproduktiven Ebene zeigen. Weiter können problematische Bewältigungsstrategien der gewaltbetroffenen Person negativ auf die Gesundheit wirken. Dazu gehört beispielsweise der Konsum von Suchtmitteln. Eine Zusammenstellung möglicher gesundheitlichen Folgen für Gewaltbetroffene findet sich bei Hellbernd et al.:

Abbildung 1: *Gesundheitliche Folgen von Gewalt*

nicht-tödliche Folgen		tödliche Folgen
<p>Körperliche Folgen</p> <ul style="list-style-type: none"> • Verletzungen • funktionelle Beeinträchtigungen • dauerhafte Behinderungen <p>(Psycho-)somatische Folgen</p> <ul style="list-style-type: none"> • chronische Schmerzsyndrome • Reizdarmsyndrom • Magen-Darm-Störungen • Harnwegsinfektionen • Atemwegsbeschwerden <p>Psychische Folgen</p> <ul style="list-style-type: none"> • Posttraumatische Belastungsstörungen • Depression, Ängste, Schlafstörungen, Panikattacken • Essstörungen • Verlust von Selbstachtung und Selbstwertgefühl 	<p>Gesundheitsgefährdende (Überlebens-)Strategien</p> <ul style="list-style-type: none"> • Rauchen • Alkohol- und Drogengebrauch • risikoreiches Sexualverhalten • selbstverletzendes Verhalten <p>Reproduktive Gesundheit</p> <ul style="list-style-type: none"> • Eileiter- und Eierstockentzündungen • Sexuell übertragbare Krankheiten • ungewollte Schwangerschaften • Schwangerschaftskomplikationen • Fehlgeburten/niedriges Geburtsgewicht 	<ul style="list-style-type: none"> • tödliche Verletzungen • Mord • Suizid

Quelle. Hellbernd, H., Wieners, K. & Brzank, P. *Häusliche Gewalt gegen Frauen: gesundheitliche Versorgung. Das S.I.G.N.A.L.-Interventionsprogramm*. Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, 2008, S. 28.

Verschiedene Studien befassen sich mit den Auswirkungen von häuslicher Gewalt, wobei meistens nicht zwischen den auslösenden Gewaltformen unterschieden wird, aber Auswirkungen auf den unterschiedlichen Ebenen dargestellt werden. Dies kann einerseits damit begründet werden, dass

die verschiedenen Gewaltformen oft miteinander oder nacheinander auftreten und eine isolierte Betrachtung wenig sinnvoll erscheint. Wahren ergänzt:

Von den erlebten Formen häuslicher Gewalt kann nicht direkt auf Beeinträchtigungen und Auswirkungen geschlossen werden, da diese je nach psychischer, sozialer und gesundheitlicher Situation, persönlichen und Umweltressourcen und Lebensgeschichte der Betroffenen in ihren Ausprägungen variieren. (Wahren, 2016, S. 46)

Andererseits wird psychische Gewalt in der Forschung bislang weniger thematisiert als die anderen Gewaltformen und ihre Folgen unterschätzt. Lamnek et al. halten hierzu fest: „[...] die „Narben“, die [psychische Gewalthandlungen] hinterlassen, sind nicht selten gravierender und nachhaltiger als bei physischen Übergriffen und werden auch von den Betroffenen nicht selten als solche empfunden“ (Lamnek et al., 2012, S. 115). So konnten auch Müller & Schröttle in ihrer Repräsentativstudie (2003, S. 17) nachweisen, dass 83% der Frauen, die ausschliesslich psychische Gewalt erleben, auch von negativen psychischen Auswirkungen betroffen ist. Der Anteil ist bei der körperlichen (64%) und der sexualisierten Gewalt (79.5%) etwas geringer.

Die psychischen Folgen sowie die gesundheitsgefährdenden Bewältigungsstrategien sollen im Hinblick auf die Fragestellung bereits an dieser Stelle näher betrachtet werden. Die psychischen Folgen äussern sich mittel- oder langfristige und sind äusserst vielfältig (Wahren, 2016, S. 48; Gloor & Meier, 2010, S. 30, GiG-net, 2008, S. 57–59): Verbreitete Beschwerden auf der psychischen Ebene sind Depressionen, anhaltender Stress, Angst und Panikattacken, Misstrauen, Beziehungs- und Näheangst, Antriebslosigkeit und Konzentrationsschwäche, Schlafstörungen, vermindertes Selbstwertgefühl und Scham- und Schuldgefühle.

Das Erleben häuslicher Gewalt erfordert Bewältigungsstrategien. In Studien konnte festgestellt werden, dass Gewaltbetroffene vermehrt gesundheitsgefährdende Strategien mit beruhigender oder berauschender Wirkung anwenden. Dazu zählen der Konsum von Alkohol, Medikamenten, Nikotin oder anderen Substanzen (Müller & Schröttle, 2004, S. 18). Als zusätzliches Risiko für die Gesundheit kann damit die Entstehung einer Suchterkrankung gefördert werden.

Weiter kann das Erleben von häuslicher Gewalt auch soziale und sozioökonomische Folgen haben (Brzank, 2012, S. 55–58; GiG-net, 2008, S. 62–69). So kann das Gewalterleben das soziale Verhalten der betroffenen Person beeinflussen, wenn sie sich beispielsweise aus Scham- oder Schuldgefühlen zurückzieht. Eine Trennung kann ebenfalls dazu führen, dass sich das familiäre und soziale Umfeld verändert. Arbeitsunfähigkeit oder Verlust der Arbeitsstelle und damit einhergehende finanzielle Herausforderungen können ebenso Auswirkungen der häuslichen Gewalt sein wie prekäre Wohnsituationen. Die Untersuchung der Wechselwirkungen zwischen den unterschiedlichen Folgen stellen ein Desiderat dar.

Auf die gravierenden Folgen für Kinder, die Gewalt miterleben, wird in dieser Thesis nicht weiter eingegangen. Brzank (2012, S. 52– 55) oder Sauermost (2010, S. 87–98) geben Übersichten über die Auswirkungen des Gewalterlebens für Kinder.

2.5 Häusliche Gewalt als geschlechtsspezifische Gewalt

Die Weltgesundheitsorganisation WHO bezeichnet häusliche Gewalt als weltweites Problem für die öffentliche Gesundheit und als zentralen Risikofaktor für die Gesundheit von Frauen (Krug et al, 2002, S 89). Wenn über das Ausmass von häuslicher Gewalt gesprochen wird, ist oft vom Hellfeld und Dunkelfeld die Rede. Als Hellfeld werden polizeilich registrierte Straftaten bezeichnet. Jene, die polizeilich nicht erfasst sind, zählen zum Dunkelfeld. Gerade im Bereich der häuslichen Gewalt wird davon ausgegangen, dass das Dunkelfeld gross ist, da die Polizei oft nicht involviert wird. Dies schmälert zwar die Aussagekraft der polizeilichen Statistik – nichtsdestotrotz lässt sich daraus ablesen, dass Gewalterleben und Geschlecht in einem engen Zusammenhang stehen.

Der Statistik der polizeilich registrierten Straftaten im häuslichen Bereich ist zu entnehmen, dass im Jahr 2023 in der Schweiz 19'918 Straftaten registriert worden sind. Damit bewegen sich die Zahlen auf einem ähnlichen Niveau wie in den Vorjahren. Den grössten Anteil machen die Delikte Tötlichkeiten (32%), Drohung (21%), Beschimpfung (19%) sowie Einfache Körperverletzung (10%) aus. Etwas mehr als die Hälfte der registrierten Gewaltstraftaten (51%) fanden im Jahr 2021 in einer bestehenden Partnerschaft statt, 27% in einer ehemaligen Partnerschaft. Die restlichen Delikte betrafen entweder Eltern-Kind-Beziehungen oder andere Verwandtschaftsbeziehungen. Die Daten der Jahre 2022 und 2023 liegen zum Zeitpunkt der Niederschrift der vorliegenden Thesis noch nicht vor. Sowohl bei den Delikten, die in einer bestehenden als auch in einer ehemaligen Partnerschaft ausgeübt wurden, waren im Jahr 2021 in circa drei Vierteln der Fälle die beschuldigte Person männlich, die geschädigte Person weiblich. In etwas weniger als einem Viertel der Fälle war die beschuldigte Person weiblich und die geschädigte Person männlich. Der Prozentsatz der Delikte, die zwischen gleichgeschlechtlichen aktuellen oder ehemaligen Partner_innen ausgeübt worden sind, beträgt zwei Prozent (bfs, 2024).

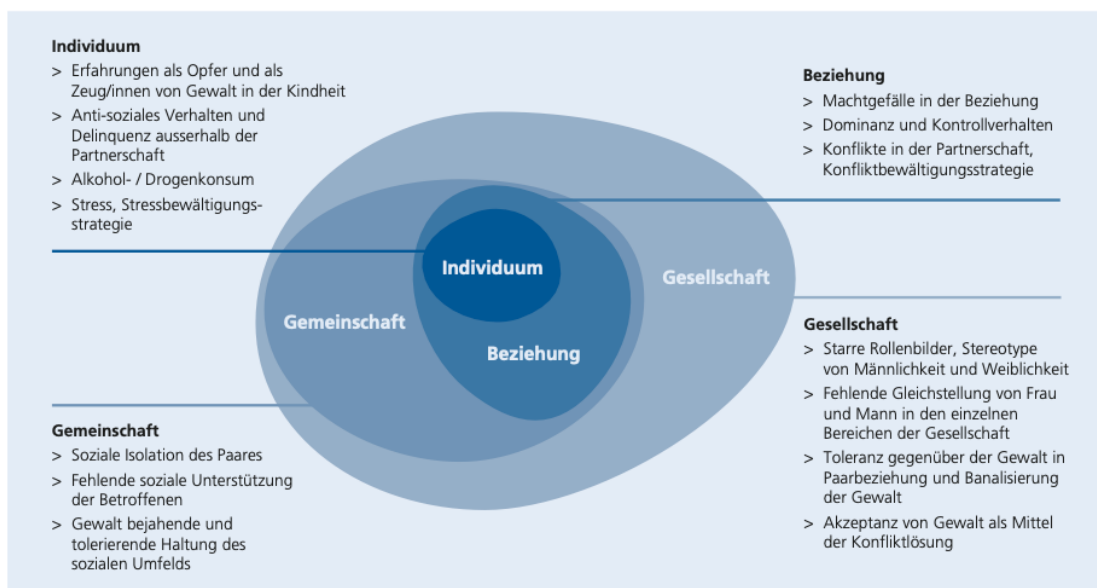
Aktuelle Dunkelfeldstudien zum Ausmass häuslicher Gewalt bestätigen deren starke Verbreitung und akzentuieren die Aussage der polizeilichen Statistik. Auf die Dunkelfeldstudien wird in Kapitel 3.1 zur Prävalenz ausführlicher eingegangen. Menschen können unabhängig von ihrem Geschlecht von häuslicher Gewalt betroffen sein. Allerdings wird angesichts der erwähnten Zahlen ebenfalls deutlich, dass das Risiko, häusliche Gewalt zu erleben, für Frauen bedeutend grösser ist als für Männer. Das Erleben von häuslicher Gewalt aufgrund des Geschlechts wird in der Istanbul-Konvention als Art der geschlechtsspezifischen Gewalt bezeichnet und stellt eine Menschenrechtsverletzung und eine Diskriminierung der Frau dar (Walby et al. 2017, S. 101).

2.6 Ursachen und Risikofaktoren von häuslicher Gewalt

Für die Entstehung häuslicher Gewalt liegt keine einfache Erklärung vor. Unterschiedliche Erklärungen, ausgehend von jeweils unterschiedlichen theoretischen Hintergründen, liefern mögliche Modelle, die sich ergänzen und aufeinander aufbauen. An dieser Stelle seien beispielhaft drei Ansätze genannt: Feministische Ansätze verorten den Ursprung der Gewalt in den vorhandenen patriarchalen Strukturen. Lerntheoretische Ansätze sehen in der häuslichen Gewalt ein Verhalten, das sich die gewaltausübende Person während ihres Sozialisationsprozesses angeeignet hat. Die Stress- und Bewältigungstheorie sieht das Ausüben von Gewalt im häuslichen Kontext als Copingstrategie (Ueckeroth, 2014, S. 25–31; Wahren, 2023, S. 13–14).

Angesichts der Komplexität der Frage nach den Ursachen von häuslicher Gewalt, integrieren neuere Modelle die verschiedenen Ansätze zu mehrdimensionalen, multifaktoriellen Modellen. Viel zitiert wird in diesem Zusammenhang das ökosystemische Modell der Weltgesundheitsorganisation, das in der Folge kurz dargestellt werden soll.

Abbildung 2 Ökosystemisches Modell zur Erklärung von Gewalt



Quelle. Eidgenössisches Büro für die Gleichstellung von Frau und Mann. *Ursachen, Risiko- und Schutzfaktoren von Gewalt in Partnerschaften*. EBG, 2020, S. 3.

Das ökosystemische Modell der Gewaltentstehung zeigt Einflussfaktoren auf vier Ebenen. Die erste Ebene ist jene des Individuums. Darunter fallen beispielsweise das Geschlecht, Alter, Zivilstand, Gesundheit, Substanzkonsum, eigene Erfahrungen als gewaltbetroffene Person oder der Zugang zu finanziellen Ressourcen. Die sozialen Beziehungen werden auf der zweiten Ebene dargestellt. Diese beinhaltet unter anderem Machtdynamiken in familiären und freundschaftlichen Beziehungen oder Konfliktbewältigungsstrategien. Die dritte Ebene ist jene der Gemeinschaft:

Hierzu gehören die Nachbarschaft, das Arbeitsumfeld, Schulen oder Vereine. Einen Einfluss auf die Entstehung von Gewalt können hier unter anderem die Isolation oder soziale Eingebundenheit oder eine Gewalt bejahende Haltung des Umfelds sein. Die Ebene der Gesellschaft beinhaltet die sozialen Bedingungen, die die Entstehung von Gewalt beeinflussen können. Mögliche Faktoren sind hier die Akzeptanz von Gewalt zur Konfliktlösung innerhalb der Gesellschaft, die Verfügbarkeit von Waffen sowie Normen und Werte (Wahren 2023, S. 16–20; 2014, S. 40–45). Die zu Beginn des Kapitels erwähnten Erklärungen werden in diesem ökologischen Ansatz aufgegriffen.

Häusliche Gewalt tritt in der gesamten Gesellschaft auf: Jede Person, unabhängig von ihrem Geschlecht, ihrem Bildungsstand, ihrem Alter, ihrer Herkunft oder ihrer sozioökonomischen Lage kann betroffen sein. Dennoch konnten Faktoren und kritische Phasen ermittelt werden, die das Risiko erhöhen können, häusliche Gewalt zu erleben (Brzank, 2012, S. 39). Diese Faktoren siedeln sich insbesondere auf der ersten und zweiten Ebene des ökologischen Modells an: Das Geschlecht stellt ein Risikofaktor dar: Frauen haben ein grösseres Risiko von Gewalt betroffen zu sein. Weiter steigt die Gewaltbereitschaft, wenn eine Suchterkrankung vorliegt. Als besonders risikoreich konnten zudem Lebensphasen identifiziert werden, in denen sich das Nähe- und Distanzverhältnis oder die Dynamik innerhalb der Beziehung verändern (Gloor & Meier, 2010, S. 25–25; Brzank, 2012, S. 38–43): Dies können unter anderem der Verlust der Erwerbsarbeit und damit Veränderungen in der Erwerbssituation, Heirat oder Trennung, Schwangerschaft und Geburt, Krankheit oder Pflegebedürftigkeit sein.

3 Forschungsstand

In der Folge wird der Forschungsstand von drei Themenkomplexen im Zusammenhang mit der Fragestellung dargestellt. Das Kapitel 3.1 befasst sich mit der Frage nach dem Ausmass häuslicher Gewalt. Ausgehend von der Tatsache, dass sehr viel mehr Menschen von häuslicher Gewalt betroffen sind, als polizeilich oder institutionell bekannt sind, wird anhand von sogenannten Dunkelfeldstudien der Frage nachgegangen, wie verbreitet häusliche Gewalt in der Bevölkerung ist. Kapitel 3.2 stellt die Dynamik innerhalb von gewaltgeprägten Beziehungen ins Zentrum und stellt die Theorie des Gewaltkreislaufs nach Walker (1994) sowie die vier Muster der Gewaltdynamik nach Helfferich et al. (2004) vor. Kapitel 3.3 thematisiert die Inanspruchnahme von Unterstützungsangeboten durch Gewaltbetroffene und gibt damit erste Hinweise auf fördernde und hemmende Faktoren der Hilfesuche.

3.1 Prävalenz häuslicher Gewalt

Die Prävalenz bezeichnet, wie häufig häusliche Gewalt in einer untersuchten Gruppe von Personen vorkommt. Die polizeiliche Kriminalstatistik bildet nur das Hellfeld ab, jedoch wird davon ausgegangen, dass das Ausmass von häuslicher Gewalt bedeutend grösser ist. Um dies zu erfassen, werden sogenannte Dunkelfeldstudien oder Viktimisierungsstudien (*victim surveys*) gemacht. Damit sollen mehr Fälle von häuslicher Gewalt erfasst werden, als polizeilich registriert sind. In der Folge werden die Studien von Bütikofer et al. (2021) und Baier et al. (2023) für die Schweiz, Baer et al. (2023) und Müller & Schröttle (2003) für Deutschland sowie jene der Agentur der Europäischen Union für Grundrechte (2014) für die gesamte Europäische Union vorgestellt. Die verschiedenen Studien kommen teilweise auf sehr unterschiedliche Resultate in Bezug auf die Prävalenz häuslicher Gewalt. Baier et al. (2023) halten hierzu fest:

Die verschiedenen Befragungen belegen, dass es recht unterschiedliche Befunde bzgl. der Prävalenz des Erlebens partnerschaftlicher Gewalt gibt, was u.a. auf Unterschiede in der methodischen Vorgehensweise zurückgeht. Problematisch ist zudem, dass nicht alle Formen von Gewalt in Partnerschaften untersucht wurden [...].
(Baier, 2023, S. 7)

In der Studie der Dachorganisation der Frauenhäuser Schweiz und Liechtenstein (Bütikofer et al. 2021) wurden 3'597 Personen mittels Online-Fragebogen (Deutsch, Französisch, Italienisch) befragt. 42% der befragten Frauen und 24% der Männer haben Gewalterfahrungen in der Partnerschaft gemacht. Bei den Frauen ist die am stärksten betroffene Altersgruppe jene zwischen 26 und 45 Jahren (S. 25). Die Prävalenz der unterschiedlichen Gewaltformen wurde nicht erfragt. Für die

Fragestellung dieser Thesis sind weiter folgende Resultate von Interesse: Die Einschätzung der Zivilcourage unterscheidet sich stark, je nachdem ob davon ausgegangen wird, dass die befragte Person das Paar kennt oder nicht: 90% der Befragten würden bei einem bekannten Paar sicher oder eher etwas unternehmen, während bei unbekannt Paaren nur 75% sicher oder eher etwas unternehmen würden (S. 34). Die häufigsten Gründe, warum sich die Befragten zurückhalten würden, sind, dass sie sich nicht in die Angelegenheiten anderer einmischen wollen oder, dass sie eine Verschlimmerung der Situation befürchten (S. 36). 88% der Befragten wissen, dass es Frauenhäuser gibt, jedoch haben nur 50% von ambulanten Opferberatungsstellen gehört (S. 37). Der Aussage, dass häusliche Gewalt ein gesellschaftliches Problem ist, stimmen 46% zu, 33 % eher zu. Gleichzeitig befürworten 95% der Teilnehmenden Massnahmen zur Gewaltprävention (S. 80).

Die neueste Studie für den Kontext der Schweiz ist jene von Baier et al. (2023). In der repräsentativen Studie wurden 15'519 Personen zwischen 16 und 80 Jahren in drei Sprachen (Deutsch, Französisch, Italienisch) mittels Online-Fragebogen zum Erleben von physischer, sexualisierter, psychischer, sozialer und ökonomischer Gewalt im häuslichen Bereich befragt. Bei den Frauen zeigen die Resultate eine Lebenszeitprävalenz von 23.6%. Diese Zahl beschreibt, dass 23.6% der befragten Frauen in ihrem bisherigen Leben häusliche Gewalt erfahren haben. Am stärksten vertreten ist die psychische Gewalt: 16.6% der befragten Frauen haben diese Gewaltform bereits erlebt. Die psychische Gewalt ist gefolgt von der physischen Gewalt (10.3%), der sozialen Gewalt (9%), der wirtschaftlichen Gewalt (5.3%) und der sexualisierten Gewalt (3.4%). Korrelationen – das Betroffensein von mehreren Gewaltformen – konnte bei weiblichen Studienteilnehmenden stärker festgestellt werden als bei männlichen. Bei den Männern traten die Gewaltformen eher isoliert voneinander auf. Die stärkste Korrelation besteht bei den Frauen zwischen psychischer und physischer Gewalt (Baier et al. 2023, S. 12).

Die deutsche Studie von Baer et al. (2023) kombiniert die quantitative Methode des Online-Fragebogens (nur in deutscher Sprache verfügbar) mit einer qualitativen Methode. So wurden zusätzlich Interviews geführt, um besonders vulnerable Gruppen wie Frauen mit Migrations- oder Fluchtgeschichte und Frauen mit einer Beeinträchtigung zu erfassen. Die Studie von Baer et al. beschränkte sich auf das Bundesland Sachsen. Sie ermittelt eine deutlich höhere Lebenszeitprävalenz als Baier et al.: 55% der befragten Frauen haben in ihrem Leben bereits physische, psychische oder sexualisierte Gewalt in einer bestehenden oder aufgelösten Partnerschaft erlebt, wobei sowohl einmaliges als auch systematisches Gewaltgeschehen erfasst wurde (S. 155). In dieser Studie wurde keine Differenzierung nach Häufigkeit und Schweregrad des Gewalterlebens gemacht. Auch Baer et al. betonen die Korrelation zwischen psychischer und physischer Gewalt (S. 156).

Die repräsentative deutsche Studie mit dem Titel „Lebenssituation, Sicherheit und Gesundheit von Frauen in Deutschland“ stammt von Müller & Schröttle (2003). 10'264 Frauen zwischen 16 und 85 Jahren wurden mündlich und/oder schriftlich befragt. Müller & Schröttle ermittelten eine

Lebenszeitprävalenz von 25% und weisen auf die enge Verwobenheit der verschiedenen Gewaltformen hin (S. 10).

Das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, das Bundesministerium des Innern und das Bundeskriminalamt haben eine grossangelegte Studie mit dem Titel „Lebenssituation, Sicherheit und Belastung im Alltag“ veranlasst. Im Rahmen dieser Studie werden in den Jahren 2023 und 2024 22'000 Menschen, unabhängig von ihrem Geschlecht, befragt. Die Studie hat unter anderem das Ziel, vertiefte Erkenntnisse zum Dunkelfeld des Ausmasses von häuslicher Gewalt zu liefern. Resultate dieser Studie werden im Jahr 2025 erwartet und stellen für zukünftige Arbeiten sicherlich eine wertvolle Quelle dar (BMFSFJ, 2023).

Auf europäischer Ebene liefert die Studie der Agentur der Europäischen Union für Grundrechte (FRA, 2014) Hinweise zum Ausmass häuslicher Gewalt. Für diese Studie wurden 42'000 Frauen in der gesamten Europäischen Union zu ihren Gewalterfahrungen befragt. 22% berichteten von körperlichen oder sexualisierten Gewalterfahrungen in Partnerschaften. Die Prävalenz ist bei der psychischen Gewalt noch deutlich höher: So gaben 43% der Befragten an, in ihrer aktuellen oder vergangenen Partnerschaft psychische Gewalt inklusive ökonomischer oder sozialer Gewalt zu erleben oder erlebt zu haben (S. 10–14). Auch in dieser Studie wird hervorgehoben, dass psychische Gewalt oft in Kombination mit anderen Gewaltformen auftritt (S. 27).

Die konsultierten Studien weisen beachtliche Unterschiede bezüglich der Prävalenz auf. Sie belegen jedoch alle die weite Verbreitung von häuslicher Gewalt und die starke Betroffenheit von Frauen. Ebenfalls konnte die Korrelation unterschiedlicher Gewaltformen nachgewiesen werden: Demnach erleben Frauen, die von psychischer Gewalt betroffen sind, oft auch andere Gewaltformen.

Baier et al. weisen darauf hin, dass auch Dunkelfeldstudien nicht das gesamte Ausmass abbilden, da häusliche Gewalt einen sensiblen Deliktsbereich darstellt (Baier et al., 2023, S. 5). Neben einer möglicherweise eingeschränkten Bereitschaft aufgrund des sensiblen Themas, über erlebte Gewalt zu berichten, können auch weitere Faktoren dazu beitragen, dass nicht das gesamte Ausmass abgebildet werden kann: So können gewaltbetroffene Menschen beispielsweise aufgrund sprachlicher Hürden oder eines ungesicherten Aufenthaltsstatus nicht erreicht und damit auch nicht erfasst werden.

3. 2 Dynamik von häuslicher Gewalt

Häusliche Gewalt ist ein dynamisches und komplexes Gewaltgeschehen. Die Forschung liefert verschiedene Erklärungsansätze auf die Frage, weshalb der Ausstieg aus einer gewaltvollen Beziehung für Gewaltbetroffene erschwert sein kann. So kann das Erleben von Gewalt die Möglichkeiten der Hilfesuche erschweren. Gründe hierfür können sein, dass die gewaltbetroffene Person in ihren

täglichen Handlungen kontrolliert wird oder, dass sie sich aufgrund von reduziertem Selbstbewusstsein nicht zutraut, Unterstützungsangebote in Anspruch zu nehmen (Wahren, 2016, S. 15). An dieser Stelle sollen der Kreislauf der Gewalt nach Walker (1994) sowie die vier Muster der Gewaltdynamik nach Helfferich et al. (2004) genauer betrachtet werden. Diese sind für das grundlegende Verständnis der Dynamik innerhalb einer gewaltvollen Beziehung hilfreich.

3.2.1 Kreislauf der Gewalt nach Walker

Wie oben erwähnt, treten die unterschiedlichen Arten von Gewalt meistens nicht isoliert auf, sondern greifen ineinander. Dies konnte auch Walker (1994), ausgehend von 400 Interviews mit gewaltbetroffenen Frauen bestätigen und hat die Theorie des Gewaltkreislaufs, auch Gewaltspirale genannt, entwickelt. Der Gewaltkreislauf wird in der aktuellen Literatur oft zitiert. Es wird davon ausgegangen, dass die Theorie auch auf andere Geschlechter und Beziehungskonstellationen angewendet werden kann (Schwander, 2019, S. 132).

Laut der Theorie des Gewaltkreislaufs ist eine Beziehung nicht pausenlos gewaltvoll, sondern wird durch harmonischere Phasen unterbrochen. Walker identifiziert drei Phasen: Die erste Phase ist die Zeit des Spannungsaufbaus. Diese ist gekennzeichnet von verbalen Aggressionen wie Beschimpfungen, Abwertungen oder Drohungen oder leichtere physische Gewalt. Die gewaltbetroffenen Personen bemühen sich in dieser Phase, sich angepasst zu verhalten. Das Ziel ist, weitere Aggressionen zu vermeiden, was durch die gewaltausübende Person jedoch als Bestätigung der Rechtmässigkeit ihres Verhaltens angesehen wird. Bereits diese erste Phase ist für die gewaltbetroffene Person belastend und kann zu Ängsten, Schlafstörungen, Verdauungsbeschwerden und weiteren negativen Folgen führen (Walker, 1994, S. 62).

Die zweite Phase bezeichnet den akuten Gewaltakt, in welchem sich die aufgebauten Spannungen entladen. Sie ist kürzer als die erste und die dritte Phase. Seitens der gewaltausübenden Person ist sie durch einen Kontrollverlust und Unbeherrschbarkeit gekennzeichnet. Die gewaltbetroffenen Personen erleben ein Gefühl der Ohnmacht, der Hilf- und Schutzlosigkeit. Neben den unmittelbaren physischen Folgen (z.B. Verletzungen) kann das Erlebte auch langfristig negative physische, psychische und soziale Folgen haben (Wahren, 2016, S. 20). In dieser Phase nehmen gewaltbetroffene Frauen am ehesten Unterstützungsangebote in Anspruch (Schmid, 2010, S. 39).

In der dritten Phase zeigen die gewaltausübenden Personen Reue sowie liebevolle Zuwendung und Aufmerksamkeit. Entsprechend wird diese Phase in der Literatur auch als „Honeymoon-Phase“ bezeichnet. Die gewaltausübende Person entschuldigt sich und versichert, dass sich das Geschehene nicht wiederholen wird (Walker, 1994, S. 95). Die gewaltbetroffene Person entwickelt Hoffnung, dass die Beziehung weiterhin so harmonisch bleibt und sich die gewaltausübende Person ändert.

Wie die Begriffe „Gewaltkreislauf“ oder „Gewaltspirale“ bereits implizieren, kann sich der Ablauf der Phasen mehrmals wiederholen. Insbesondere die letzte Phase, die Phase der Reue, wird immer kürzer und die Gewalteinwirkungen verstärken sich in ihrer Häufigkeit und Intensität (Röck, 2020, S. 81).

3.2.2 Muster der Gewaltdynamik nach Helfferich et al.

Die vier Muster der Gewaltdynamik wurden von Helfferich et al. (2004, S. 42–48) ausgehend von Interviews mit gewaltbetroffenen Frauen identifiziert. Sie halten fest, dass die Muster nicht Typen von Frauen beschreiben sollen, sondern „[...] unterschiedliche Aspekte dessen, wie Frauen sich selbst in der Gewaltbeziehung zu dem Zeitpunkt der Befragung gesehen haben [...]“ (Helfferich et al., 2004, S. 42). Der oben beschriebene Gewaltkreislauf kann, muss aber nicht in den Mustern enthalten sein. In diesem Sinne stellen die vier Muster der Gewaltdynamik eine Erweiterung der Theorie von Walker dar.

Das erste Muster nennen Helfferich et al. „rasche Trennung nach relativ kurzer Zeit“ (S. 42–43). Dieses Muster konnte insbesondere bei jüngeren, sozial gut eingebundenen, selbstbewussten Frauen beobachtet werden: Sie entscheiden sich nach einmaligem Gewaltereignis oder sich steigenden Gewaltvorkommnissen, die Beziehung zu beenden. Sie sehen sich als handlungsmächtig und aktiv.

Das zweite Muster wird mit „neue Chancen“ umschrieben, was bedeutet, dass die gewaltbetroffenen Frauen die Beziehung aufrechterhalten, in der Überzeugung, dass sich die gewaltausübende Person verändern wird (S. 43–44). Dieses Muster konnten Helfferich et al. vor allem in langjährigen Beziehungen feststellen. Die Frauen sehen sich wie beim ersten Muster in einer aktiven Rolle, allerdings mit dem Ziel, die Beziehung aufrecht zu erhalten.

Das dritte Muster wurde insbesondere in langjährigen von Gewalt geprägten Beziehungen beobachtet und wird „fortgeschrittener Trennungsprozess“ genannt (S. 44–46). Typisch ist, die Bereitschaft der Frauen, sich aus der Beziehung zu lösen und die aktive Suche nach Unterstützung bei diesem Schritt. Helfferich et al. bezeichnen dieses Muster als „umgekehrte“ Gewaltspirale (2004, S. 45), weil die gewaltbetroffene Person nicht immer mehr an Handlungsfähigkeit einbüsst, sondern sie mit den wiederkehrenden Gewalteskalationen immer handlungsfähiger wird.

Das vierte Muster wird als „ambivalente Bindung“ bezeichnet (S.46–47). Die Frauen bleiben trotz andauerndem Gewalterleben und im Bewusstsein, dass der Verbleib in der Beziehung schädlich ist, beim gewaltausübenden Partner. Charakteristisch für dieses Muster ist die starke Bindung an den Täter sowie Gefühle der Ohnmacht und Unwirksamkeit (Ueckerth, 2014, S. 36). Dieses vierte Muster kommt dem Gewaltkreislauf nach Walker mit mehreren Wiederholungen am nächsten.

3.3 Bewältigungsstrategien und Inanspruchnahme von Unterstützungsangeboten von Betroffenen häuslicher Gewalt

Wie Betroffene mit dem Erleben von häuslicher Gewalt umgehen, hängt davon ab, wie schädlich sie diese Situation subjektiv beurteilen und welche Ressourcen ihnen zur Bewältigung zur Verfügung stehen. Die Inanspruchnahme von Unterstützungsangeboten stellt eine mögliche aktive Bewältigungsstrategie – auch Copingstrategie genannt – dar.

In der konsultierten Fachliteratur wird oft das von Lazarus (1984) entwickelte transaktionale Stressmodell mit der entsprechenden Begrifflichkeit zitiert. Übereinstimmend konnte festgestellt werden, dass die Hilfesuche nicht ein einmaliger Akt ist, sondern sich durch seine Prozesshaftigkeit kennzeichnet. Entsprechend fasst Brzank zusammen:

[...] sowohl mehrfache Trennungsversuche als auch die Anwendung mehrerer Coping-Strategien erhöhen die Wahrscheinlichkeit einer endgültigen Trennung. [...] Jeder Schritt oder Trennungsversuch führt zu einer Kompetenzsteigerung bei den Betroffenen, die diese letztlich für den endgültigen Schritt stärkt und vorbereitet.
(Brzank, 2012, S. 76)

Brzank (2012) und Wahren (2023) gruppieren die Faktoren, welche das Hilfesuchverhalten beeinflussen, ausgehend von Studienergebnissen insbesondere aus dem angloamerikanischen Raum.

Zu den soziodemografischen Faktoren zählen Alter, Migrationserfahrung, Mitbetroffenheit von Kindern, Sozial- und Erwerbsstatus. Relevante Gesundheitsfaktoren sind das subjektive Gesundheitsempfinden, die psychische Gesundheit und Beeinträchtigung. Auf der Ebene der sozialen und personalen Ressourcen und Barrieren situieren sich beispielsweise das Selbstwirksamkeits- und Selbstwertgefühl sowie Optimismus, soziale Unterstützung oder die Integration in soziale Netzwerke. Weiter haben die Gewaltbiografie der betroffenen Person, die Häufigkeit und die Schwere der Gewalt, das Mitverantwortungsgefühl für die Gewalt, die Bekanntheit von Unterstützungsangeboten sowie der Konsum von Substanzen einen Einfluss auf das Hilfesuchverhalten (Brzank, 2012, S. 80–112; Wahren, 2023, S. 60–85).

Schrötte & Ansorge (2008) haben die Daten der bereits erwähnten repräsentativen Studie „Lebenssituation, Sicherheit und Gesundheit von Frauen in Deutschland“ von Müller & Schrötte (2003) einer Sekundäranalyse unterzogen. Sie unterscheiden zwischen der Kenntnis und der Nutzung psychosozialer Unterstützungsangebote durch gewaltbetroffene Frauen (2008, S. 190–196). In diesem Sinne gilt die Kenntnis von möglichen psychosozialen Unterstützungsangeboten als Bedingung, um überhaupt eine Bewältigungsstrategie umzusetzen. Sie kommen zur Erkenntnis, dass von allen befragten Frauen – unabhängig davon, ob sie häusliche Gewalt erleben oder nicht – 64%

über Unterstützungsangebote informiert sind. Interessant in Bezug auf die Fragestellung der Thesis ist, dass Frauen, die ausschliesslich psychische Gewalt und stärkere Ausprägungen dieser Gewaltform (in Bezug auf die Häufigkeit und den Schweregrad) erleben, mit 60% am seltensten Unterstützungsangebote kennen. Von den befragten Frauen, die von physischer oder sexualisierter Gewalt, auch in Kombination mit psychischer Gewalt, betroffen sind, wissen 68–74% um die vorhandenen Unterstützungsangebote. Hinsichtlich des Alters kann festgestellt werden, dass Frauen ab 60 Jahren am seltensten (52-58%) über Unterstützungsangebote informiert sind. Gewaltbetroffene Frauen mit Volks- oder Hauptschulabschluss (58%) weisen einen geringeren Kenntnisstand auf als Frauen mit mittlerem Schulabschluss (68%) oder Abitur (81%). Ebenfalls seltener informiert über Unterstützungsangebote sind Frauen, die sich als sozial gering eingebunden beschreiben (61%), Frauen mit einer körperlichen Beeinträchtigung (59%) sowie Frauen mit Migrationserfahrung (53%).

Neben der Kenntnis von Unterstützungsangeboten wurde auch deren Nutzung genauer betrachtet: Es zeigte sich, dass die Art der Gewalt auch bei der Nutzung der Unterstützungsangebote einen Einfluss hat. Schröttle & Ansorge fassen zusammen:

Psychosoziale Angebote [wurden] überdurchschnittlich häufig von Frauen genutzt, die schwere körperliche, sexuelle und psychische Misshandlungen durch den aktuellen Partner erlitten haben (11-17% [...]), deutlich weniger dagegen von Frauen, die stärkeren Ausprägungen psychischer ohne körperliche/sexuelle Gewalt durch den aktuellen Partner ausgesetzt waren (6% [...]) oder die von leichteren/selteneren Übergriffen ohne oder mit gering ausgeprägter psychischer Gewalt betroffen waren [...]. (Schröttle & Ansorge, 2008, S. 193)

Bei Frauen mit Migrationserfahrung verstärkt sich dieser Effekt: So nutzen Betroffene von erhöhter psychischer Gewalt ohne körperliche oder sexualisierte Gewalt gar keine Unterstützungsangebote. Bei den anderen Gewaltformen werden nur geringe Unterschiede zwischen Frauen mit und ohne Migrationserfahrung sichtbar (S. 193).

Der Faktor des Alters spiegelt auch in der Nutzung der Angebote. So nutzt nur ein sehr kleiner Anteil von Frauen ab Mitte Fünfzig die Angebote (2–5%), ab 75 Jahren tendiert der Anteil gegen Null (S. 194). Das Zusammenspiel der unterschiedlichen Faktoren wie Gewaltform, Alter, Bildungsstand, Migrationserfahrung, Beeinträchtigung oder soziale Isolation wird in der Studie von Schröttle & Ansorge nicht weiter ausgewertet.

Brzank (2012) hat ebenfalls die Daten der Studie von Müller & Schröttle (2003) verwendet. Sie hat die oben erwähnten möglichen Einflussfaktoren berücksichtigt und kann die Schwere der erlittenen Gewalt als massgeblichen Faktor identifizieren, der die gewaltbetroffenen Frauen dazu bewegt, medizinische Versorgung oder psychosoziale Unterstützung zu suchen. Weiter nehmen

gewaltbetroffene Frauen, die das Gefühl haben, für die Gewalt mitverantwortlich zu sein, seltener Unterstützungsangeboten in Anspruch.

Für die Schweiz liegt bislang einzig die Studie von Gloor & Meier (2014) vor. Sie haben mit vierzig gewaltbetroffenen Frauen narrative Interviews geführt und sie zu ihren Erfahrungen mit dem Unterstützungsnetz befragt. Das Ziel von Gloor & Meier war, die Betroffenenansicht abzubilden und so aufzuzeigen, auf welchem Weg die Betroffenen Zugang zu Unterstützungsangeboten finden, welche Zugänge funktionieren und welche Hürden sich ihnen stellen. Dabei berücksichtigt wurden die Erfahrungen mit der Polizei, spezialisierten Opferhilfestellen, Frauenhäusern, Zivilgerichten, Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden, Migrationsämtern, dem Gesundheitswesen, Anwältinnen und der Staatsanwaltschaft sowie weiteren involvierten Stellen wie Sozialdiensten, Familienberatungen, Beratungsstellen für Migrant_innen oder Schulen. Die für diese Thesis relevanten Tätigkeitsfelder bezeichnen sie als „intermediäre Stellen“:

Damit ist gemeint, dass sie zwischen den Ratsuchenden und den für sie und ihr Problem zuständigen Zielstellen stehen, den Frauen-/Opferberatungsstellen und den Frauenhäusern. Gelangt eine Frau an eine solche Zwischenstation, eine intermediäre Stelle, ist es von grundlegender Bedeutung, dass sie von dort an die zielführenden Stellen verwiesen (Triage) und zur Kontaktaufnahme motiviert wird. (Gloor & Meier, 2014, S. 305).

Der Kontakt zu diesen intermediären Stellen stellt für die gewaltbetroffenen Frauen ein wichtiger Schritt im Prozess der Hilfesuche dar, da es möglicherweise das erste Mal ist, dass sie mit einer aussenstehenden Fachperson über ihre Situation sprechen. Während der Kontakt zu intermediären Stellen für einige gewaltbetroffene Frauen eine hilfreiche Unterstützung bei der Triage zu spezialisierten Stellen geleistet hat, konnten auch Lücken im Triagesystem aufgezeigt werden. So kam es vor, dass Frauen an die falschen Stellen weitergeleitet wurden (z.B. Paartherapie), wenig hilfreiche Ratschläge erhalten haben (z.B. der vorschnelle Rat, Anzeige zu machen) oder keine Informationen zu spezialisierten Stellen erhalten haben (S.312–317). Als wichtige Erkenntnis in Bezug auf die Fragestellung der vorliegenden Thesis halten Gloor & Meier fest, dass das Problembewusstsein gestärkt und die Kenntnisse zu häuslicher Gewalt bei den beteiligten Fachpersonen erhöht werden muss. Erwähnenswert ist ihre Forderung in Bezug auf das Gewaltverständnis:

Nötig sind besondere Anstrengungen zur Etablierung eines *problemgerechten, angemessenen Gewaltverständnisses* bei Institutionen und Fachpersonen; die Engfassung: ‚häusliche Gewalt = physische Gewalt‘ ist zu überwinden, Partnergewalt (häusliche Gewalt) ist als vielschichtiges Verhaltensmuster, das unterschiedliche gewalthaltige Handlungen miteinschliesst, zu erkennen. Erst die passende

Konzeptualisierung des Problems erlaubt es Berufsleuten und Institutionen, angemessen auf die Erfahrungen und Lebenslagen der Betroffenen zu reagieren. (Gloor & Meier, 2014, S. 350)

Weiter betonen Gloor & Meier den hohen Stellenwert der Netzwerkarbeit zwischen dem institutionellen Feld der Opferhilfe und anderen Tätigkeitsfeldern der Sozialen Arbeit. Zudem zeigen sie die Notwendigkeit niederschwelliger Angebote auf und fordern, ein besonderes Augenmerk auf marginalisierte Frauen zu legen. Aufgrund der Aussagen der gewaltbetroffenen Frauen in den Interviews halten sie fest, dass die Begriffe „Opfer“ oder auch „Opferhilfe“ eine abschreckende Wirkung haben können und dazu führen können, dass Angebote nicht oder erst spät in Anspruch genommen werden. Sie empfehlen deshalb im Kontakt mit gewaltbetroffenen Frauen eine andere Terminologie (Gloor & Meier, 2014, S. 250-253).

Es fällt auf, dass einige der erwähnten Studien bereits zehn Jahre und älter sind. Studien, die sich explizit mit psychischer Gewalt und mit der Verwobenheit der unterschiedlichen Einflussfaktoren auf das Hilfesuchverhalten befassen, sind kaum vorhanden. Ein intersektionaler Ansatz könnte hier wertvolle Erkenntnisse bringen. Da sich in den vergangenen Jahren das Bewusstsein um die Thematik der häuslichen Gewalt, gerade auch in Bezug auf die psychische Gewalt verändert hat, stellen aktuelle Studien sowie solche spezifisch zu psychischer Gewalt Desiderate dar.

4 Psychische Gewalt

Psychische Gewalt, mit ihren spezifischen Ausprägungen der ökonomischen und sozialen Gewalt, ist die am stärksten verbreitete Gewaltform. Im Gegensatz zur physischen Gewalt ist sie allerdings weniger gut erkennbar, da sie kaum sichtbare Spuren hinterlässt. Die mangelnde Sichtbarkeit widerspiegelt sich auch im wissenschaftlichen und gesellschaftlichen Diskurs. Gleichwohl werden die Folgen erlebter psychischer Gewalt als gravierend beschrieben. Obwohl in diesem wie auch in den folgenden Kapiteln vertieft auf die psychische Gewalt eingegangen wird, soll an dieser Stelle nochmals darauf hingewiesen werden, dass die unterschiedlichen Gewaltformen oftmals gleichzeitig oder aufeinanderfolgend auftreten. Die Übergänge sind nicht immer klar identifizierbar. Psychische Gewalt tritt oft als Vorboten von physischer Gewalt auf (Graham-Kevan, 2013, S. 147). In Kapitel 4.1 werden die Charakteristika psychischer Gewalt dargestellt. Die Kapitel 4.2 und 4.3 geben einen Überblick über die aktuellen juristischen Gegebenheiten in der Schweiz und deren Herausforderungen für Betroffene: dies betrifft einerseits die strafrechtliche Dimension, andererseits die Dimension der Opferhilfe nach Opferhilfegesetz.

4.1 Charakteristika psychischer Gewalt

Wie andere Formen der häuslichen Gewalt, zielt auch psychische Gewalt darauf ab, Macht und Kontrolle herzustellen oder aufrechtzuerhalten. Die psychische Integrität der betroffenen Person wird dabei verletzt. Das subjektive Empfinden der betroffenen Person ist ausschlaggebend dafür, ob eine Handlung als Gewalt eingestuft wird oder nicht (Ueckerth, 2014, S. 23). Sowohl für die betroffene Person als auch für deren Umfeld kann es schwierig sein, das Geschehen als Gewalt zu identifizieren, da psychische Gewalt auf subtile Art und Weise und oft ohne sichtbare Spuren wirkt. Schröttle & Ansorge halten hierzu fest:

Es ist schwer, genau zu bestimmen, wo psychische Gewalt in Paarbeziehungen beginnt [...]. Relevant sind auch der Kontext, die Bedeutung und Zielrichtung sowie die Interaktionen und Folgen der Handlungen innerhalb der Paarbeziehung, um einschätzen zu können, ob und in welchem Ausmaß es sich um psychische Gewalt handelt. (Schröttle & Ansorge, 2008, S. 60)

Das Spektrum an eingesetzten Mitteln, die der psychischen Gewalt zugeordnet werden können, ist breit. Der folgende Überblick über die Gewalthandlungen ist deshalb nicht abschliessend. Mögliche Gewalthandlungen mit dem Ziel, die betroffene Person zu ängstigen und unter Druck zu setzen oder zu manipulieren sind Beleidigungen, Beschimpfungen, Einschüchterungen, Drohungen oder Beschuldigungen. Es ist auch möglich, dass die gewaltbetroffene Person für verrückt oder krank

erklärt wird. Psychische Gewalt kann nicht nur durch Worte ausgeübt werden: Es werden auch abwertende Blicke und Gesten oder Handlungen wie das Zerstören von Gegenständen der betroffenen Person, das Ignorieren oder das Ein- oder Aussperren dazugezählt (Schrötle & Ansorge, 2014, S. 60–63; Wahren 2023, S. 21–22). Weiter kann sich psychische Gewalt darin äussern, dass die gewaltausübende Person die gewaltbetroffene Person in ihrem Alltag kontrolliert. Die Übergänge zu den Ausdrucksformen der sozialen und ökonomischen Gewalt sind hier fließend: So kann die Kontrolle auch auf den sozialen Bereich übergreifen, indem das soziale Leben eingeschränkt oder ganz unterbunden wird, was es für Aussenstehende wiederum schwierig macht, die Gewalt als solche zu erkennen.

Als ökonomische Gewalt werden Handlungen bezeichnet, die „[...] die finanzielle Unabhängigkeit des/der Partners/Partnerin durch den/die andere/n Partner/in einschränken, eine finanzielle Abhängigkeit herstellen oder aufrechterhalten“ (Wahren, 2014, S. 13). Dies kann bedeuten, dass eine Person gezwungen oder daran gehindert wird, einer Erwerbstätigkeit nachzugehen, ihre Einnahmen und Ausgaben Kontrolle und Restriktionen unterworfen sind oder sich die gewaltausübende Person im Namen der gewaltbetroffenen Person verschuldet.

4.2 Psychische Gewalt als Straftatbestand in der Schweiz

Im schweizerischen Strafgesetzbuch bezieht sich kein Straftatbestand explizit auf psychische Gewalt. Deshalb müssen andere Straftatbestände angerufen werden. Möglich sind beispielsweise Drohung (Art. 180 StGB), Nötigung (Art. 181 StGB), Erpressung (Art. 156 StGB), Einfache Körperverletzung (Art. 123), Missbrauch einer Fernmeldeanlage (Art. 179^{septies} StGB) oder Unbefugtes Aufnehmen (Art. 179^{ter} und Art. 179^{quarter} StGB). Drohung, Nötigung, Erpressung sowie Einfache Körperverletzung sind seit 2004 Offizialdelikte und werden von Amtes wegen verfolgt. In diesem Fall muss das Opfer keine Strafanzeige machen. Missbrauch einer Fernmeldeanlage und Unbefugtes Aufnehmen sind Antragsdelikte. Der Straftatbestand der Tötlichkeit (Art 126 StGB) kommt nur in Betracht, wenn zusätzlich zur psychischen Gewalt auch körperliche Gewalt stattgefunden hat. In Bezug auf psychische Gewalt als Einfache Körperverletzung wird im Bundesgerichtsentscheid IV 189 e 1.4 festgehalten:

Körperverletzungen bedingen nicht zwingend eine Beeinträchtigung der körperlichen Integrität. Eine Beeinträchtigung der psychischen Integrität kann genügen, soweit sie ein gewisses Mass annimmt. Zu deren Beurteilung muss einerseits auf die Art und Intensität der Beeinträchtigung, andererseits auf ihre Auswirkung auf die Psyche des Opfers abgestellt werden. (Bundesgericht, 2008)

Die Auswirkungen werden nach der Art und Intensität der Verletzung, der Auswirkungen auf die Psyche des Opfers sowie der Beurteilung der Wirkung der psychischen Einwirkung anhand eines objektiven Beurteilungsmassstabes (durchschnittliche Empfindlichkeit einer Drittperson in derselben Situation) bemessen (Schläppi & Winzenried, 2023, S. 5–8). Die Hürden, um eine gewaltausübende Person wegen der ausschliesslichen Ausübung von psychischer Gewalt zu belangen sind deshalb hoch – erschwerend kommt die schwierigere Beweisbarkeit der Taten hinzu. Bewiesen werden kann psychische Gewalt unter anderem mit Chatnachrichten, einem Protokoll der Gewaltereignisse oder auch via Drittpersonen, die über die Vorkommnisse informiert werden. Die Ausübung von Kontrolle kann das Sammeln von Beweisen zusätzlich erschweren.

4.3 Anrecht auf Opferhilfe bei psychischer Gewalt

Das Anrecht auf Opferhilfe wird im Opferhilfegesetz vom 23. März 2007, Stand am 1. Januar 2024 (OHG; SR 312.5) geregelt. Die Umsetzung obliegt den Kantonen, was zu kantonal unterschiedlichen Ausgestaltungen der Opferhilfelandchaft führt (Kerstens, 2020, S. 82). Das Ziel des OHG ist, Gewaltbetroffene zu schützen und zu unterstützen, indem sie juristische, materielle, soziale und psychologische Hilfe erhalten können (EBG, 2022, S. 10). Im Artikel 1 des OHG wird definiert, wer Anspruch auf Leistungen der Opferhilfe hat: „Jede Person, die durch eine Straftat in ihrer körperlichen, psychischen oder sexuellen Integrität unmittelbar beeinträchtigt worden ist (Opfer), hat Anspruch auf Unterstützung nach diesem Gesetz (Opferhilfe)“.

Zur Opferhilfe gehören gemäss Art. 2 OHG die Beratung und Soforthilfe, längerfristige Hilfe der Beratungsstellen, Kostenbeiträge für längerfristige Hilfe Dritter, Entschädigung, Genugtuung sowie die Befreiung von Verfahrenskosten. Eine Anzeige bei der Polizei ist keine Bedingung für den Anspruch auf Opferhilfe. Die Nationalität und der Aufenthaltsstatus der geschädigten Person sind ebenfalls nicht relevant für den Anspruch auf Opferhilfe, jedoch muss es sich um eine Straftat nach schweizerischem Strafrecht handeln. Hat die Gewalttat im Ausland stattgefunden, besteht nur Anspruch auf Opferhilfe, „[...] wenn zum Zeitpunkt der Straftat und zum Zeitpunkt der Gesuchstellung der Wohnsitz der gewaltbetroffenen Person in der Schweiz war“ (Alberti & Schmaltz, 2023, S. 7). Damit sind beispielsweise Personen mit Fluchtgeschichte, die auf ihrem Weg in die Schweiz Gewalt erlebt haben, von den Leistungen der Opferhilfe ausgeschlossen.

Für Betroffene von psychischer Gewalt zeigen sich auch beim Anspruch auf Leistungen der Opferhilfe Herausforderungen: Dass eine Straftat nach schweizerischem Strafrecht eine Bedingung ist, bringt für Betroffene wiederum die Hürde der erschwerten Beweisbarkeit von psychischer Gewalt mit sich. Zudem muss der Zusammenhang zwischen der Straftat und der Beeinträchtigung nachweisbar sein. Im Alternativbericht der Zivilgesellschaft zur Umsetzung der Istanbul-Konvention wird entsprechend festgehalten:

Psychische Gewalt wird in der Praxis durch die Polizei und die Gerichte noch zu wenig berücksichtigt bzw. ernst genommen. Einzige Ausnahme sind Morddrohungen, welche von der Polizei und der Opferhilfe ernst genommen und als Grund für einen Frauenhauseintritt akzeptiert werden. (Netzwerk Istanbul-Konvention, 2021, S. 82)

Menschen, die ausschliesslich von psychischer Gewalt betroffen sind, sehen sich also mit grösseren juristischen Hürden konfrontiert als Betroffene anderer Gewaltformen im häuslichen Kontext – einerseits um die erlebten Gewalttaten strafrechtlich verfolgen zu lassen, andererseits um die Leistungen der Opferhilfe in Anspruch zu nehmen.

5 Förderung der Inanspruchnahme von Unterstützungsangeboten

In diesem Kapitel wird die Brücke zwischen den vorangehenden Kapiteln und der Sozialen Arbeit geschlagen. Ausgehend von der Feststellung, dass viele Personen, die häusliche Gewalt erleben, keine professionellen Unterstützungsangebote in Anspruch nehmen, wird die Frage gestellt, wie die Inanspruchnahme gefördert werden könnte.

Die zentrale Bedingung, dass sich Betroffene Unterstützung suchen, ist, dass die Situation oder Lebenslage als relevant und schädlich empfunden wird und eine Veränderung im Sinne eines Lebens ohne Gewalt angestrebt werden soll (Ueckerth, 2014, S. 50). Eine Herausforderung ist, dass die Einordnung des Erlebten als Gewalt für viele Betroffene und auch für deren Umfeld eine Herausforderung darstellt (Höppner, 2023, S. 538). Dies akzentuiert sich bei psychischer Gewalt, die keine sichtbaren Spuren hinterlässt.

Das bereits erwähnte Stressmodell nach Lazarus (1984, S. 150–153) unterscheidet zwei Arten von Copingstrategien: das emotionsorientierte und das problemorientierte Coping. Beide Strategien können auch gleichzeitig oder aufeinanderfolgend eingesetzt werden. Emotionsorientiertes Coping strebt keine Veränderung des Stressors an, sondern sucht nach einem Umgang, damit dieser weniger negativ empfunden wird. In Bezug auf das Erleben häuslicher Gewalt können mögliche emotionsorientierte Bewältigungsstrategien gezielte Ablenkung, Verdrängung oder auch der Konsum von Alkohol oder psychoaktiven Substanzen sein.

Problemorientiertes Coping setzt beim Verändern des Stressors an. Für den Kontext der vorliegenden Thesis stellt die Inanspruchnahme von spezialisierten Unterstützungsangeboten eine mögliche problemorientierte Bewältigungsstrategie dar. Andere problemorientierte Bewältigungsstrategien können sein, dass sich die Betroffenen direkt bei der Polizei melden, juristische Unterstützung in Anspruch nehmen, um eine Scheidung zu erwirken oder sich in ihrem sozialen Umfeld Unterstützung suchen. Der Suche nach spezialisierter Unterstützung gehen oft andere Bewältigungsstrategien voraus. Sie ist durch ihre Prozesshaftigkeit gekennzeichnet. Wahren hält hierzu fest:

Die Suche nach professioneller Unterstützung erfolgt vor allem dann, wenn mehrere Hilfersuchen bei informellen HelferInnen nicht erfolgreich verlaufen waren, wenn Unterstützungsangebote aus dem persönlichen sozialen Netzwerk nicht vorhanden sind, fehlgeschlagen oder keine ausreichenden Unterstützungsmöglichkeiten bieten (können) und/oder die Leistungsgrenzen informeller UnterstützterInnen durch die gravierenden Belastungen überschritten werden. (Wahren, 2016, S. 87–88)

Ob eine gewaltbetroffene Person professionelle Unterstützung in Anspruch nimmt oder nicht, wird durch eine Vielzahl von Faktoren beeinflusst. Brzank (2012) konnte die Schwere der Gewalt als ausschlaggebenden Faktor für die Hilfesuche identifizieren. Gleichzeitig schätzen viele Betroffene die Gewalt, die sie erleben, nicht als schlimm genug ein. Gerade im Hinblick auf die gravierenden und vielschichtigen Folgen häuslicher Gewalt, erscheint diese Erkenntnis bedenklich. Es stellt sich die Frage, wie Betroffene dahingehend gestärkt werden können, früher Unterstützungsangebote in Anspruch zu nehmen. Das gilt insbesondere für Betroffene von psychischer Gewalt, welche besonders selten davon Gebrauch machen. Der Schluss liegt nahe, dass gerade sie sich oft als nicht stark genug betroffen einschätzen.

Weitere Faktoren für die Nicht-Inanspruchnahme sind Scham- und Schuldgefühle, Vorbehalte gegenüber den Unterstützungsangeboten, fehlender Zugang (Unwissenheit, kein Unterstützungsangebot in der Nähe, Zugang zu hochschwellig), die Beziehungsdynamik oder Drohungen, Kontrolle und soziale Isolation als Teile der häuslichen Gewalt (GiG-net, 2008, S. 118–135). Gerade die letztgenannten Faktoren sind Charakteristika der psychischen Gewalt.

In den Kapiteln 5.2 und 5.3 werden konkrete Handlungsmöglichkeiten für die Soziale Arbeit aufgezeigt, um einen Beitrag zur Früherkennung und Frühintervention bei psychischer Gewalt zu leisten und die Inanspruchnahme von Unterstützungsangeboten zu fördern. Zuerst soll jedoch dargelegt werden, weshalb die Prävention von psychischer Gewalt im häuslichen Kontext als Aufgabe der Sozialen Arbeit zu verstehen ist.

5.1 Prävention von häuslicher Gewalt als Aufgabe der Sozialen Arbeit

Professionelle der Sozialen Arbeit kommen in den unterschiedlichsten Tätigkeitsfeldern in Kontakt mit Betroffenen von häuslicher Gewalt. Die Thematik ist also nicht nur relevant für Professionelle der Sozialen Arbeit, die in der institutionellen Opferhilfe arbeiten: Sie ist auch relevant für die sogenannten intermediären Stellen, die vor allem dann kontaktiert werden, wenn gewaltbetroffene Klientinnen die spezialisierten Stellen nicht kennen (Gloor & Meier, 2014, S. 312).

Im *Berufskodex Soziale Arbeit Schweiz* sind als Ziele und Verpflichtungen der Sozialen Arbeit festgehalten, dass die Soziale Arbeit Lösungen für soziale Probleme zu finden, zu entwickeln und zu vermitteln hat. Weiter hat sie soziale Notlagen zu verhindern, zu beseitigen oder zu lindern (Avenir Social, 2010, S. 7). Häusliche Gewalt ist ein weit verbreitetes Problem, wie die Erläuterungen zur Prävalenz gezeigt haben. Sie beeinträchtigt die betroffenen Personen in ihrer physischen, sexuellen und/oder psychischen Integrität und bringt sie in eine Notlage. Häusliche Gewalt betrifft Frauen in einem bedeutend grösseren Masse als Männer. Damit ist das Gewalterleben

geschlechtsspezifisch und kann als Diskriminierung aufgrund des Geschlechts eingeordnet werden. Soziale Arbeit verpflichtet sich zur Zurückweisung von jeglicher Art von Diskriminierung (S. 6 & 11).

Die Soziale Arbeit richtet sich an Einzelpersonen sowie an Gruppen, sieht sich aber auch als politische Akteurin: In diesem Sinn ist es ebenfalls Aufgabe der Sozialen Arbeit, auf einer strukturellen und politischen Ebene gegen häusliche und geschlechtsspezifische Gewalt zu agieren. Obwohl die Istanbul-Konvention durch die Schweiz ratifiziert worden ist, wurde sie bislang nur ungenügend umgesetzt. So wird kritisiert, dass der politische Wille zur Umsetzung ungenügend sei und zu wenig finanzielle Mittel zur Verfügung stehen würden (Netzwerk Istanbul-Konvention, 2021, S. 32–36).

Die Soziale Arbeit kann in ihren unterschiedlichen Tätigkeitsfeldern einen wichtigen Beitrag zur Prävention von häuslicher Gewalt leisten. Gerade der Fokus auf psychische Gewalt kann hierbei Sinn machen, da diese oft anderen Gewaltformen vorausgeht:

[D]as Auftreten von psychischer Gewalt [scheint] ein relevanter Faktor für weitere Gewalt in Paarbeziehungen zu sein. Die Befunde [aus der repräsentativen Studie] zeigen auf, dass dort, wo in höherem Masse psychische Gewalt, Kontrolle und Dominanz in Paarbeziehungen durch Partner ausgeübt werden, das Auftreten von körperlicher und sexueller Gewalt ebenfalls hoch ist. [...] Dies und auch die destruktiven Folgen von psychischer Gewalt sollten zum Anlass genommen werden, dieser Gewaltform auch in der Öffentlichkeitsarbeit und im Hilfesystem mehr Aufmerksamkeit zu schenken. (Müller & Schröttle, 2003, S. 21)

Als Prävention werden Strategien verstanden, die dazu dienen, das Auftreten von häuslicher Gewalt zu verhindern, zu beenden und negativen Folgen entgegenzuwirken (Kindler & Unterstaller, 2013, S. 514). Im Präventionsdiskurs werden drei mögliche Zeitpunkte unterschieden, an welchen diese Strategien ansetzen können: Die Primärprävention hat zum Ziel, die Eintrittswahrscheinlichkeit zu senken. Die Sekundärprävention setzt bei der Früherkennung und Frühintervention von problematischen Situationen an. Unter Tertiärprävention werden Strategien gegen negative Auswirkungen verstanden (Brandstetter, 2009, S. 57).

Eine weitere Unterscheidung wird in Bezug auf die Zielgruppen der Präventionsbemühungen gemacht: Die universelle Prävention richtet sich an eine Gesamtpopulation, unabhängig vom Risiko, von Gewalt betroffen zu sein. Richten sich Massnahmen an Menschen, die ein höheres Risiko haben von Gewalt betroffen zu sein, wird von selektiver Prävention gesprochen. Als indizierte Prävention gelten Strategien, die sich speziell an Personen richten, die bereits Gewalt erleben (Kindler & Unterstaller, 2013, S. 513). Die nachfolgend dargestellten Handlungsmöglichkeiten der

Sozialen Arbeit siedeln sich sowohl punkto Interventionszeitpunkt als auch punkto Zielgruppen auf unterschiedlichen Ebenen an.

5.2 Sozialraumorientierte Präventionsprojekte

In der sozialräumlichen Quartier- und Stadtteilarbeit zeigt sich ein Tätigkeitsfeld, das Professionellen der Sozialen Arbeit die Möglichkeit gibt, die Inanspruchnahme von Unterstützungsangeboten durch Betroffene von häuslicher Gewalt zu fördern: Es handelt sich um nachbarschaftliche Präventionsprojekte, sogenannte Community-Projekte. Diese können sowohl der primären als auch der sekundären Prävention zugeordnet werden. Die Primärprävention zeigt sich im Ziel, durch die Thematisierung häuslicher Gewalt eine gesellschaftliche Sensibilisierung zu erwirken. Der sekundärpräventive Charakter zeigt sich darin, dass Betroffene von häuslicher Gewalt durch ihr soziales Umfeld bei der Hilfesuche unterstützt werden. Wahren hält hierzu fest:

Häusliche Gewalt verursacht Entfremdung von persönlichen und sozialen Beziehungen, reduziert Selbstwertgefühl und Selbstachtung. Psychisches Wohlbefinden und Copingfähigkeiten werden durch soziale Unterstützung gesteigert und wirken so den Auswirkungen der Gewalt entgegen. (Wahren, 2016, S. 123)

Da sich die Community-Projekte an alle Bewohnenden eines Quartiers richten, handelt es sich um universelle Prävention. In Studien konnte nachgewiesen werden, dass das Wohnumfeld zur Reduktion von häuslicher Gewalt beitragen kann (Nardi-Rodríguez & Paredes-López, 2022; Browning, 2002). Gleichzeitig kann das soziale Umfeld auch den Zugang zu spezialisierten Unterstützungsangeboten ermöglichen (Gloor & Meier, 2014, S. 301). Die Ergebnisse der Studie von Bütikofer et al. (2021) zeigen zudem, dass die Bereitschaft, bei häuslicher Gewalt im Umfeld Zivilcourage zu zeigen, relativ hoch ist: 90%, wenn der befragten Person das Paar bekannt ist, gegenüber 75%, wenn die befragte Person das Paar nicht kennt (S. 34). Meier & Gloor (2022) haben 50 Community-Projekte aus der ganzen Welt ausgewertet und kommen zum Schluss, dass diese ein wirksames Mittel gegen Häusliche Gewalt sind (S. 45).

5.2.1 Das Konzept des Pilotprojekts „Tür an Tür“

Exemplarisch soll an dieser Stelle ein Community-Projekt vorgestellt werden, das einen starken Bezug zur sozialräumlichen Quartier- und Stadtteilarbeit zeigt und die oben erwähnten Studienergebnisse verwertet: Es handelt sich um das Pilotprojekt der Stadt Bern „Tür an Tür – wir schauen hin! Ein Projekt gegen häusliche Gewalt in der Nachbarschaft in der Stadt Bern“ (2022-2024). Das Pilotprojekt wurde im Stadtteil 6 (Bümpliz und Bethlehem) durchgeführt und wird nach der Pilotphase auf andere Stadtteile ausgeweitet. Das Pilotprojekt wurde in Zusammenarbeit mit einem

vergleichbaren Projekt aus Basel („Halt Gewalt“) im März 2024 an der Fachtagung „Prävention von häuslicher Gewalt weiterdenken – Chancen der Sozialraumorientierung“ vorgestellt und ausgewertet.

Die Leitung des Projekts „Tür an Tür“ obliegt dem Amt für Kindes- und Erwachsenenschutz der Stadt Bern. Die Projektleiterin wird durch eine Projektmitarbeiterin der Vereinigung Berner Gemeinwesenarbeit (VBG) unterstützt. Zudem arbeitet sie mit Fachstellen im Bereich häusliche Gewalt, mit der Kantonspolizei Bern, dem Team VBG, das durch die Quartierarbeit in den Quartieren präsent und verankert ist, sowie mit Expert_innen im Bereich Zivilcourage zusammen (Hauser, 2022, S. 16). Das Ziel des Projekts ist, Nachbar_innen, die in ihrem Wohnumfeld häusliche Gewalt wahrnehmen zu sensibilisieren und sie dahingehend zu befähigen, eine gesellschaftliche Verantwortung wahrzunehmen und Gewaltbetroffene zu unterstützen.

Als erster Schritt wurde mit Hilfe der Professionellen der Sozialen Arbeit der lokalen Quartier- und Stadtteilarbeit eine Sozialraumanalyse gemacht. Diese hatte zum Ziel, das Projekt auf die lokalen und sozialen Gegebenheiten anzupassen und zu bewirken, dass auch marginalisierte Menschen erreicht werden. Nach einer Phase der Vernetzung und der Identifikation von möglichen Fach- und Schlüsselpersonen wurde in digitaler und analoger Form auf das Projekt aufmerksam gemacht. Dies geschah unter anderem mit Plakaten, Tischsets für Restaurants und Papiertragtaschen für lokale Geschäfte. An Treffen der sogenannten Aktionsgruppe, bestehend aus Zivil- und Fachpersonen wurden in partizipativen Prozessen gemeinsame Aktionen zur gesellschaftlichen Sensibilisierung im Quartier geplant und durchgeführt.

Damit das Wissen um die unterschiedlichen Formen häuslicher Gewalt, spezialisierte Unterstützungsangebote und Handlungsmöglichkeiten aber auch Grenzen in der konkreten Gewaltsituation verbreitet werden kann, wurden Schulungen durch die verschiedenen involvierten Fachpersonen angeboten. Die geschulten Nachbar_innen bilden „[...] ein Netzwerk von zum Thema gut informierten und engagierten Multiplikator*innen, bei denen Betroffene und Nachbar*innen niederschwellig mehr Infos einholen können“ (Hauser, 2022, S. 4). Die geschulten Nachbar_innen werden durch die Befähigung zur intermediären Stelle und können Betroffene unterstützen, spezialisierte Unterstützungsangebote in Anspruch zu nehmen.

5.2.2 Evaluation des Projekts „Tür an Tür“

Das Pilotprojekt „Tür an Tür“ wurde durch Gloor & Meier (2024) evaluiert. Es wird von den beteiligten Fachpersonen, den Schlüsselpersonen und den geschulten Nachbar_innen weitgehend positiv beurteilt. So entwickelte die Aktionsgruppe die gewünschte Eigendynamik und die Schulungen für Nachbar_innen wurden rege besucht (S. 27–30). Eine nachhaltige Verankerung des Themas und eine Aufrechterhaltung der Dynamik erfordert weiterhin das Engagement sowie die finanziellen und personellen Ressourcen der beteiligten Fach- und Zivilpersonen. Weiter soll das

Augenmerk darauf gerichtet werden, neue Interessierte für die Aktionsgruppe sowie für die Schulungen für Nachbar_innen zu gewinnen. Es liegt in der Natur solcher Projekte, dass die Dynamik mittelfristig zurückgeht. Dennoch können sie ein wichtiges Element sein, um lokal den Kulturwandel weg von geschlechtsspezifischer Gewalt und Diskriminierung zu gestalten. Aufgrund der kurzen Projektdauer ist bislang keine Aussage darüber möglich, ob die Anfragen bei spezialisierten Unterstützungsangeboten zugenommen haben. Gloor & Meier halten dazu jedoch fest:

Das Gespräch einer betroffenen Frau mit einer Schlüsselperson im Quartier führt zwar zu einem Informationszuwachs bei dieser Frau, indes aber nicht unbedingt sogleich zu konkreten Handlungen. Wie aus Praxis und Forschung bekannt ist, dauert es oftmals längere Zeit, bis gewaltbetroffene Frauen sich öffnen und dazu entschliessen können, professionelle Beratung und Hilfe in Anspruch zu nehmen. Die Voraussetzung indes, die Handeln erst möglich macht – dass zentrale Informationen zu häuslicher Gewalt an Betroffene, Nachbar*innen, Schlüsselpersonen gelangen – wird mit dem Pilotprojekt vielfach geschaffen [....]. (Gloor & Meier, 2024, S. 38)

Positiv anzumerken im Hinblick auf die Fragestellung dieser Thesis ist zudem, dass im Projekt „Tür an Tür“ mit einem umfassenden Verständnis von Gewalt gearbeitet und explizit auf die unterschiedlichen Gewaltformen und mögliche Indikatoren hingewiesen wird. Dies kann dazu beitragen, dass sowohl Betroffene von psychischer Gewalt als auch deren Umfeld sensibilisiert werden und darin bestärkt werden, Unterstützungsangebote in Anspruch zu nehmen.

Angesichts der starken Verbreitung häuslicher Gewalt wäre es wünschenswert, wenn es mehr vergleichbare Projekte geben würde – in urbanen Zentren, aber auch in ländlichen Regionen. Zusätzlich zu universellen Präventionsprojekten sollten auch solche gefördert werden, die auf Zielgruppen fokussieren, für die die Zugänge zu spezialisierten Unterstützungsangeboten erschwert sind: Frauen mit Beeinträchtigungen oder Erkrankungen, Frauen mit prekärem Aufenthaltsrechtlichem Status, ältere Frauen oder queere Menschen.

Durch die Ratifizierung der Istanbul-Konvention verpflichtet sich die Schweiz unter anderem, die Prävention von geschlechtsspezifischer Gewalt voranzutreiben. Die Umsetzung geschieht allerdings nur schleppend – Gewaltprävention ist immer wieder von Sparmassnahmen betroffen (Netzwerk Istanbul-Konvention, 2021, S. 32). Die Soziale Arbeit als politische Akteurin ist verpflichtet, auf die Notwendigkeit wirkungsvoller sozialräumlicher Präventionsprojekte hinzuweisen und sich für deren Finanzierung einzusetzen.

5.3 Gewaltbetroffene Klientinnen in der Beratung

Ob bei der Beratungstätigkeit auf einem öffentlichen oder betrieblichen Sozialdienst, in Integrationsprogrammen, bei der Arbeit mit Menschen mit Migrationserfahrung, mit betagten Menschen oder mit Menschen mit einer Beeinträchtigung: Es kann sein, dass die beratenen Personen psychische Gewalt im häuslichen Kontext, möglicherweise in Kombination mit anderen Gewaltformen, erleben. Zudem können Präventionsprojekte wie „Tür an Tür“ zu einer vermehrten Konfrontation intermediärer Stellen mit der Thematik der häuslichen Gewalt führen.

Welches Wissen ist für Professionelle der Sozialen Arbeit hilfreich? Was können Professionelle der Sozialen Arbeit tun, um die Betroffenen zu stärken und zu unterstützen? Damit setzt sich dieses Kapitel auseinander. Die dargestellten Handlungsmöglichkeiten können der sekundären Prävention zugerechnet werden. Es handelt sich um indizierte Prävention, da die Wahrscheinlichkeit besteht, dass die Klientinnen Gewalt erleben.

Das Gesundheitswesen wird schon länger als wichtiges und wirkungsvolles Feld verstanden, wenn es um das Erkennen von häuslicher Gewalt und um die Begleitung von Menschen mit Gewalterfahrungen geht. Die wichtige Rolle des Gesundheitswesens wurde auch an der Fachtagung im Mai 2024 „Häusliche Gewalt – Fachpersonen überwinden Hindernisse“ betont. Forschungsergebnisse liegen sowohl für Deutschland als auch für die Schweiz vor (Hellbernd et al., 2005; Hofner & Mihoubi-Culand, 2008). Das ausführliche Werk *Häusliche Gewalt erkennen und richtig reagieren. Handbuch für Medizin, Pflege und Beratung* (Fachstelle für Gleichstellung Stadt Zürich et al., 2010) wie auch kompakte Broschüren wie *Häusliche Gewalt erkennen, dokumentieren und behandeln. Eine praxisbezogene Handlungsanleitung für Fachpersonen des Gesundheitswesens* (Ärztegesellschaft des Kantons Bern et al., 2016) geben Professionellen im Gesundheitswesen hilfreiche Informationen und konkrete Handlungsideen. Das ebenfalls eher umfangreich gehaltene Werk *Soziale Arbeit mit gewaltbetroffenen Frauen* (Wahren, 2023) richtet sich spezifisch an Professionelle der Sozialen Arbeit, die im institutionellen Feld der Opferhilfe tätig sind. Abgesehen von allgemein gehaltenen Broschüren wie *Informationen über häusliche Gewalt, Unterstützung und Massnahmen* (Berner Interventionsstelle gegen Häusliche Gewalt, 2021), die sich an Betroffene, Angehörige und auch Fachpersonen richten, liegen für Professionelle der Sozialen Arbeit keine vergleichbaren, praxisorientierten und kompakten Unterlagen für die indizierte Prävention vor.

Das Ziel ist demzufolge, eine mögliche Vorgehensweise für Professionelle der Sozialen Arbeit zu skizzieren, wie häusliche Gewalt in der Beratung angesprochen und die Inanspruchnahme von Unterstützungsangeboten gefördert werden kann. Die nachfolgenden Erläuterungen orientieren sich an den Erkenntnissen und Handlungsideen für das Gesundheitswesen und passen diese auf mögliche Beratungskontexte der Sozialen Arbeit an. Die psychische Gewalt wird auch in den

obengenannten Werken nur am Rande thematisiert. Entsprechend wird in den Ausführungen vertieft auf diese Gewaltform eingegangen.

Die Broschüre *Häusliche Gewalt erkennen, dokumentieren und behandeln. Eine praxisbezogene Handlungsanleitung für Fachpersonen des Gesundheitswesens* schlägt bei häuslicher Gewalt eine systematische Vorgehensweise in sieben Schritten vor (Ärztegesellschaft des Kantons Bern et al., 2016, S. 7–18). Die folgenden Kapitel orientieren sich an dieser Vorgehensweise. Die Anzahl der Schritte wurde jedoch zur einfacheren Umsetzbarkeit von sieben auf vier reduziert. Die Begrifflichkeiten aus dem Gesundheitswesen (z.B. „Behandeln“) wurden angepasst, die Erläuterungen mit Erkenntnissen zu fördernden und hemmenden Faktoren der Inanspruchnahme von Unterstützungsangeboten ergänzt.

5.3.1 Schritt 1: Daran denken & erkennen

Der erste Schritt ist der Beratung vorgelagert. Er besteht darin, dass Professionelle der Sozialen Arbeit der intermediären Stellen ein grundlegendes Wissen über häusliche Gewalt haben. So kann die Möglichkeit, dass die Klientinnen Gewalt erleben, systematisch mitgedacht werden.

Auf Seiten der medizinischen Fachpersonen wurde fehlendes Wissen über die Gewaltproblematik sowie der Respekt davor, eine „Büchse der Pandora“ zu öffnen als Gründe dafür identifiziert, dass vermutetes Gewalterleben nicht angesprochen wurde (GiG-net, 2008, S. 82–83). Gloor & Meier konnten in ihrer Studie ebenfalls ein fehlendes Problembewusstsein bei Fachpersonen der Sozialen Arbeit feststellen (2014, S. 350). Deshalb sollte das Bewusstsein um das Vorhandensein von unterschiedlichen Gewaltformen und der starken Verbreitung gestärkt werden. Listen mit sogenannten „red flags“, also Warnzeichen für häusliche Gewalt, können hilfreich sein, um potenziell betroffene Klientinnen zu erkennen. Neben sichtbaren Verletzungen infolge physischer Gewalt können auch andere Indikatoren auf häusliche Gewalt hindeuten: Die Sensibilisierung für die besonders schwer erkennbare Form der psychischen Gewalt ist hier speziell wichtig.

Auf der Ebene der psychischen Gesundheit können Beschwerden wie Schlafstörungen, Ängste oder Stress Hinweise sein (Ärztegesellschaft des Kantons Bern et al., 2016, S. 8–9; Glas et al. 2020, S. 264). Die Entwicklung von gesundheitsschädigenden Bewältigungsstrategien, soziale Isolation oder die Ablehnung von Unterstützung zu Hause (z.B. Kinderbetreuung oder Spitex) können ebenfalls im Gewalterleben begründet sein (Glas et al., 2020, S. 263). Wenn eine Klientin nicht allein zu Beratungsterminen erscheint und die Begleitperson kontrollierend agiert (z.B. indem sie an Stelle der Klientin spricht) oder das Verhalten der Klientin gegenüber der Begleitperson von Angst oder Anpassung geprägt ist, kann der Grund ebenfalls im Erleben von psychischer Gewalt liegen (Ärztegesellschaft des Kantons Bern et al., 2016, S. 9).

Angesichts der starken Verbreitung und der vielfältigen und gravierenden negativen Folgen von häuslicher Gewalt, insbesondere auch von psychischer Gewalt, scheint eine Verankerung der

Thematik in den Curricula der Bachelor-Ausbildung der Sozialen Arbeit angebracht. Weiter kann die Sensibilisierung über spezifische Weiterbildungsangebote gefördert werden.

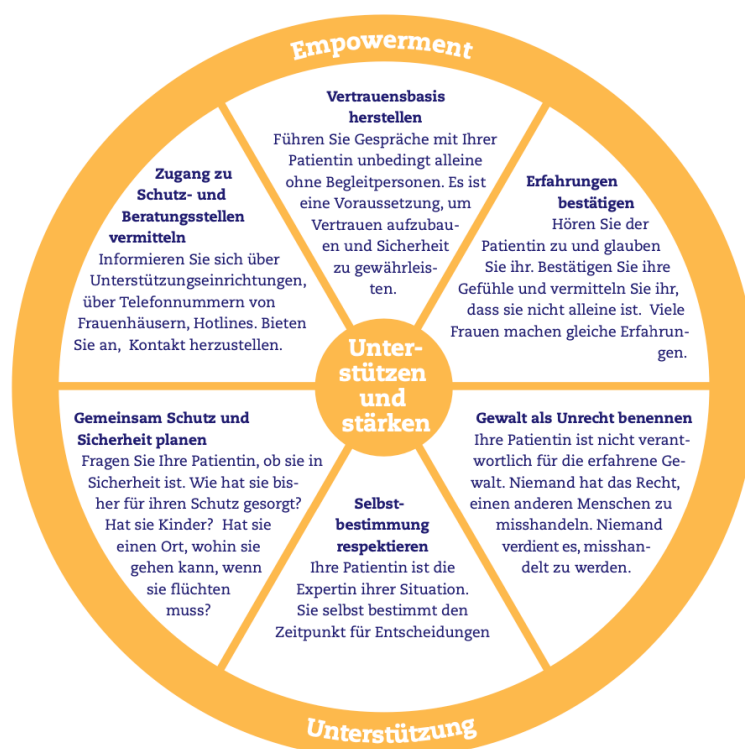
5.3.2 Schritt 2: Ansprechen

Noch vor dem Ansprechen von häuslicher Gewalt in der Beratung, können intermediäre Stellen ihre Offenheit gegenüber der Thematik darin zeigen, dass sie Informationsmaterial von spezialisierten Unterstützungsangeboten oder Material von Präventions- oder Sensibilisierungskampagnen auflegen. Dies signalisiert möglichen gewaltbetroffenen Klientinnen, dass das Bewusstsein für die Gewaltproblematik im häuslichen Kontext vorhanden ist.

Aus dem medizinischen Bereich ist bekannt, dass gewaltbetroffene Patientinnen sich oft wünschen, von Fachpersonen auf mögliche häusliche Gewalt angesprochen zu werden (GiG-net, 2008, S. 78). Die Gründe, warum gewaltbetroffene Patientinnen nicht von sich aus auf die Thematik zu sprechen kommen, sind vielschichtig: So kann es sein, dass sie Scham- und Schuldgefühle haben oder sich für das Gewalterleben mitverantwortlich fühlen. Gerade im Kontext von psychischer Gewalt kann es sein, dass der gewaltbetroffenen Person negative Konsequenzen angedroht werden, sollte sie mit Aussenstehenden über die Situation sprechen (S. 84).

Hellbernd et al. (2004, S. 36) zeigen anhand eines Rads mit sechs Unterteilungen, wie Unterstützung und Empowerment von gewaltbetroffenen Frauen durch Fachpersonen des Gesundheitswesens aussehen können. Dieses Rad lässt sich für die Soziale Arbeit adaptieren. Für Schritt 2 relevant sind „Vertrauensbasis herstellen“, „Erfahrungen bestätigen“, „Gewalt als Unrecht benennen“ sowie „Selbstbestimmung respektieren“. „Gemeinsam Schutz und Sicherheit planen“ und „Zugang zu Schutz- und Beratungsstellen vermitteln“ werden in Kapitel 5.2.3 zum Schritt 3 thematisiert.

Abbildung 3 Empowerment und Unterstützung durch medizinische Fachpersonen



Quelle: Hellbernd, H., Wieners, K. & Brzank, P. *Häusliche Gewalt gegen Frauen: gesundheitliche Versorgung. Das S.I.G.N.A.L.-Interventionsprogramm*. Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, 2008, S. 36.

Die Grundlage, um das sensible Thema der häuslichen Gewalt anzusprechen ist, dass das Gespräch an einem ruhigen und sicheren Ort allein mit der Klientin geführt werden kann. Wenn nötig kann eine externe dolmetschende Person beigezogen werden, damit auch das sprachliche Verständnis gewährleistet ist. Die Erläuterung der Schweigepflicht der Professionellen der Sozialen Arbeit wie auch der dolmetschenden Person kann der Klientin zusätzliches Vertrauen geben.

Beobachtungen der beratenden Person können einen Einstieg in das Gespräch darstellen und die Klientin motivieren von ihrer Situation zu erzählen. So kann beispielsweise eine Klientin, die in der letzten Zeit zurückgezogen und isoliert wirkt, darauf angesprochen werden: „Sie wirken auf mich zurückgezogener als vorher. Sehen Sie einen Grund dafür?“ Das Thema kann aber auch über eine allgemeinere Ebene angesprochen werden – etwa indem auf die unterschiedlichen Arten von Gewalt und die starke Verbreitung Bezug genommen wird: So signalisiert die beratende Person, dass sie über Wissen verfügt und die Möglichkeit besteht, mit ihr über häusliche Gewalt zu sprechen (Wahren, 2023, S.90). Gloor & Meier halten fest, dass der Begriff „Opfer“ auf gewaltbetroffene Personen abschreckend wirken kann und deshalb umgangen werden sollte (2014, S. 68).

Es kann für Klientinnen, die von psychischer Gewalt betroffen sind, schwierig sein, ihr Erleben als Gewalt einzuordnen. In diesem Fall können Professionelle der Sozialen Arbeit auf den Online-

Fragebogen #withyou (<https://with-you.ch/de/fragebogen>) hinweisen. Es handelt sich um ein Projekt von *Tech against violence*. Dieser Verein hat zum Ziel „[...] digitale Lösungen gegen Gewalt [zu entwickeln], um Lücken im Dienstleistungsangebot zu schliessen und Gewaltbetroffenen sowie ihrem Umfeld einfach und niederschwellig Zugang zu Informationen und Hilfsangeboten der Schweiz zu bieten“ (Tech against violence, (n.d.)). Der Fragebogen beinhaltet 15 Fragen zur Beziehungsqualität und liegt in verschiedenen Sprachen vor. Er arbeitet mit dem populären Begriff der „toxischen Beziehung“, um die möglicherweise abschreckende Wirkung der Begriffe „Gewalt“ und „Opfer“ zu umgehen. Je nach Testresultat werden angepasste Unterstützungsangebote mit der Möglichkeit der direkten Kontaktaufnahme empfohlen.

Wenn die Klientin über Gewalterfahrungen spricht, ist es wichtig, dass diese bestätigt werden: Über das Erlebte zu sprechen kann mit grossen Hürden verbunden sein. Es ist zentral, der Klientin zu glauben und ihr zu signalisieren, dass sie in ihrem Gewalterleben nicht allein ist. Nachfragen im Sinne von „Und warum haben Sie sich nicht schon lange getrennt?“ oder nach dem Anteil der gewaltbetroffenen Person am „Konflikt“ können destabilisierend wirken (Wahren, 2023, S. 100). Dies kann zur Folge haben, dass sich die Klientin in ihrer durch die Gewalt bereits eingeschränkten Selbstwirksamkeit bestätigt fühlt und der Prozess der Hilfesuche ins Stocken gerät.

Professionelle der Sozialen Arbeit können Gewaltbetroffene stärken, indem sie ihre klare Ablehnung von Gewalt signalisieren, der Klientin aufzeigen, dass häusliche Gewalt alle treffen kann und keine Privatsache ist. Das Vermitteln, dass eine gewaltbetroffene Klientin in ihrer Erfahrung nicht allein ist, kann Hemmungen und Scham abbauen. Weiter kann darauf hingewiesen werden, dass das Ausüben von häuslicher Gewalt strafbar ist. Eine Verurteilung des Gewalttäters von Seiten der Professionellen der Sozialen Arbeit kann dazu führen, dass Schuldgefühle geweckt werden. Deshalb ist es wichtig, den Akt der Gewalt, nicht aber die ausübende Person zu verurteilen (Fausch & Wechlin, 2010, S. 2013).

Die Hilfesuche als Copingstrategie kann als Akt der Selbstermächtigung gesehen werden – das Tempo und die Entscheidungen werden dabei durch die Klientin selbst bestimmt. Die Klientin erlebt durch die häusliche Gewalt Ohnmacht und Kontrollverlust – diese Fremdbestimmung soll bei der Hilfesuche nicht reproduziert werden (Fausch & Wechlin, 2010, S. 212). So kann die Klientin darin bestärkt werden, ihr Tempo selbst zu wählen. Dies stellt die Professionellen der Sozialen Arbeit möglicherweise vor die Herausforderung, dass sich die Klientin, nachdem sie sich bezüglich ihrer Situation geöffnet hat, vorerst dagegen entscheidet, Unterstützungsangebote in Anspruch zu nehmen und in einer gewaltvollen Beziehung verbleibt. Das Wissen um die Prozesshaftigkeit der Hilfesuche, die unterschiedlichen Faktoren, die diese beeinflussen (Kapitel 3.2) sowie den Kreislauf der Gewalt nach Walker (Kapitel 3.3.1) und die Muster der Gewaltdynamik nach Helfferich et al. (Kapitel 3.3.2) können dabei helfen, die Entscheidung der Klientin nachzuvollziehen und ihr

weiterhin unvoreingenommen zu begegnen. Dieses Wissen lässt sich in der Aus- und Weiterbildung von Professionellen der Sozialen Arbeit kompakt vermitteln oder aktualisieren.

5.3.3 Schritt 3: Hinweise zur Dokumentation von Gewaltspuren geben

Bei physischen Gewaltspuren können die Betroffenen die Gewaltspuren fotografieren oder durch medizinisches Fachpersonal dokumentieren lassen. Wie weiter oben bereits erläutert, stellen sich Betroffenen von psychischer Gewalt juristische Herausforderungen in Bezug auf die Beweisbarkeit der erlebten Gewalt. Fachpersonen der Sozialen Arbeit können Betroffene ermutigen, Chatverläufe zu speichern oder Gewaltvorfälle schriftlich oder als Audionachrichten zu dokumentieren. Da dies gerade bei Klientinnen, die stark überwacht werden, nicht möglich sein könnte, können Professionelle der Sozialen Arbeit nach Möglichkeit auch im Rahmen ihres institutionellen Tätigkeitsfeldes einen sicheren Ort anbieten, um die Spuren zu sichern. Dies bedingt allerdings, dass die Sicherheit der Klientin sowie der/des Professionellen der Sozialen Arbeit gewährleistet werden kann.

Ein vielversprechender technischer Ansatz stellt der im März 2024 lancierte Online-Speicher *#safe withyou* (<https://with-you.ch/de/safe-withyou>) dar. Es handelt sich hierbei um ein weiteres Projekt von *Tech against violence*. Dieses ermöglicht Gewaltbetroffenen auf einem unabhängigen und sicheren Speicher Spuren zu sichern und Gewaltvorfälle zu dokumentieren. Die Beweismittel sind so nicht länger auf dem Mobiltelefon der betroffenen Person und doch sicher abgelegt. Professionelle der Sozialen Arbeit können Klientinnen auf dieses Angebot hinweisen oder anbieten sie zu unterstützen, dieses zu nutzen.

5.3.4 Schritt 4: Informieren und Vermitteln von Unterstützungsangeboten

Eine grundlegende Kenntnis der Professionellen der Sozialen Arbeit über die Rechte von Gewaltbetroffenen sowie der spezialisierten Unterstützungsangeboten kann einen zentralen Beitrag dazu leisten, dass Klientinnen diese in Anspruch nehmen können, wenn sie dies wünschen. Gloor & Meier (2014, S. 70) halten fest, dass die Bekanntheit der spezialisierten Stellen nicht immer gegeben ist. Diese ist folglich zu stärken, die intermediären Stellen entsprechend zu informieren und mit Informationsmaterialien zu versorgen.

Erfahren Professionelle der Sozialen Arbeit ausserhalb der institutionellen Opferhilfe davon, dass eine Klientin von häuslicher Gewalt betroffen ist, können sie so bereits erste Informationen geben, falls diese noch nicht bekannt sind: Die Klientin kann darüber informiert werden, dass sie gemäss Opferhilfegesetz ein Recht auf Schutz und Unterstützung hat und Informationen zu Unterstützungsangeboten können abgegeben werden. Weiter können Professionelle der Sozialen Arbeit gemeinsam mit der Klientin Notfallnummern (Vertrauenspersonen, Schutzeinrichtungen, Polizei)

zusammenstellen. Bei schriftlichen Informationen ist jedoch auch Vorsicht geboten, da sie für Klientinnen, die starke Kontrolle erfahren, ein zusätzliches Risiko bergen können.

Wenn eine Klientin mit einer Beratungsstelle oder einer Schutzeinrichtung in Kontakt treten möchte, dies aber aufgrund der Gefährdung nicht selbstständig möglich ist, können Professionelle der Sozialen Arbeit bei der Kontaktaufnahme im Einverständnis mit der Klientin unterstützend wirken. Dies kann bedeuten, dass sie eine Räumlichkeit zur Verfügung stellen, in der die Klientin ungestört telefonieren kann oder ein Telefon, das nicht überwacht wird. Weiter können sie die Kontaktaufnahme als Fachperson, die über die Situation informiert ist, begleiten.

Für den Kontext der Beratung zeigen sich für Professionelle der Sozialen Arbeit Handlungsmöglichkeiten, um Betroffene von psychischer Gewalt zu unterstützen. Die Grundlage dieses Handelns ist das Wissen um die Relevanz der Thematik und das Bewusstsein für die wichtige Rolle, die Professionelle der Sozialen Arbeit auf den intermediären Stellen einnehmen können.

6 Fazit

Häusliche Gewalt ist in der gesamten Gesellschaft verbreitet. Drei Viertel der Betroffenen sind Frauen. Die am stärksten verbreitete Gewaltform im häuslichen Kontext ist die psychische Gewalt: Durch systematische Beschimpfungen, Drohungen, Kontrolle und Isolation wird die psychische Integrität der betroffenen Person verletzt. Psychische Gewalt kann isoliert auftreten, gilt aber auch als Vorboten und Begleiterin anderer Gewaltformen. Sowohl für die betroffene Person als auch für deren Umfeld ist psychische Gewalt schwer zu erkennen: Sie hinterlässt keine sichtbaren Spuren – die Folgen für Gesundheit und Wohlbefinden sind oft gravierend.

Betroffene von häuslicher Gewalt haben gemäss Opferhilfegesetz vom 23. März 2007, Stand am 1. Januar 2024 (OHG; SR 312.5), Anrecht auf die Leistungen der Opferhilfe: diese Leistungen beinhalten juristische, materielle, soziale und psychologische Hilfe. Die spezialisierten Institutionen hierfür sind ambulante Beratungsstellen und Schutzeinrichtungen. Obwohl Betroffene von häuslicher Gewalt oft einen hohen Leidensdruck haben, nimmt nur ein kleiner Teil der Betroffenen Unterstützungsangebote in Anspruch. Betroffene von psychischer Gewalt kontaktieren Beratungsstellen und Schutzeinrichtungen am seltensten. Die Inanspruchnahme von Unterstützungsangeboten ist eine mögliche Bewältigungsstrategie im Umgang mit dem Gewalterleben.

Die Soziale Arbeit verpflichtet sich, wie im Berufskodex festgehalten, Lösungen für soziale Probleme zu finden, zu entwickeln und zu vermitteln und Notlagen zu verhindern, zu beseitigen oder zu lindern (Avenir Social, 2010, S. 7). Zudem setzt sich die Soziale Arbeit gegen Diskriminierung ein (S. 6 & 11). Häusliche Gewalt ist ein soziales Problem. Es ist also Aufgabe der Sozialen Arbeit, ihren Beitrag zur Bekämpfung von häuslicher Gewalt zu leisten. Professionelle der Sozialen Arbeit können dank ihres Zugangs zu unterschiedlichen Lebensrealitäten in zahlreichen Tätigkeitsfeldern mit der weit verbreiteten Thematik der häuslichen Gewalt konfrontiert sein. Vor diesem Hintergrund wurde folgende Fragestellung formuliert:

Wie können Professionelle der Sozialen Arbeit die Inanspruchnahme von Unterstützungsangeboten bei von psychischer Gewalt betroffenen Frauen fördern?

Ausgehend von dieser Fragestellung werden zwei Handlungsmöglichkeiten für die Soziale Arbeit aufgezeigt: Sozialraumorientierte Präventionsprojekte und die Beratung von gewaltbetroffenen Klientinnen auf intermediären Stellen.

Sozialräumliche Präventionsprojekte erweisen sich als wirksames Mittel gegen häusliche Gewalt: Die Zielgruppe wird für die Thematik sensibilisiert, Zivilpersonen werden befähigt, Zivilcourage zu zeigen und werden zu Ansprechpersonen für Gewaltbetroffene. Gewaltbetroffene wiederum wissen, an wen sie sich niederschwellig wenden können, um Informationen zu spezialisierten Unterstützungsangeboten zu erhalten. Am Beispiel Pilotprojekts „Tür an Tür – wir schauen hin! Ein

Projekt gegen häusliche Gewalt in der Nachbarschaft in der Stadt Bern“ (2022-2024) wird aufgezeigt, wie ein solches Projekt aussehen kann. Präventionsprojekte sind jedoch zeitlich und räumlich begrenzt.

Umso wichtiger ist es deshalb, dass an intermediären Stellen der Sozialen Arbeit das Thema permanent kompetent behandelt wird. Die intermediären Stellen sind jene Tätigkeitsfelder, die sich zwischen den Gewaltbetroffenen und der institutionellen Opferhilfe ansiedeln. Die Wahrscheinlichkeit gross, dass im Zuge von Präventionsprojekten auch intermediäre Stellen der Sozialen Arbeit vermehrt mit gewaltbetroffenen Klientinnen in Kontakt kommen. Präventionsprojekte und intermediäre Stellen der Sozialen Arbeit müssen sich also ergänzen und unterstützen. Während vielfältige und wirkungsvolle Präventionsprojekte vorliegen, gibt es aktuell keine Handlungsanleitungen für intermediäre Stellen der Sozialen Arbeit für die Beratungstätigkeit mit gewaltbetroffenen Klientinnen. Gerade wenn gewaltbetroffene Klientinnen keine Kenntnis über die spezialisierten Unterstützungsangebote haben, wenden sie sich oft an diese Stellen.

Entsprechend wurde in der vorliegenden Thesis ein Vorgehen in vier Schritten erarbeitet, an denen sich Professionelle der Sozialen Arbeit in intermediären Stellen orientieren können. Hilfreich hierfür waren insbesondere Wissensbestände aus den Gesundheitswissenschaften: Die Relevanz des Gesundheitswesens bei der Prävention von häuslicher Gewalt ist erwiesen und es liegen auch praktische Handlungsanleitungen vor. Diese Grundlagen wurden mit Erkenntnissen zu fördernden und hemmenden Faktoren der Inanspruchnahme von Unterstützungsangeboten verknüpft. Ein spezieller Fokus wurde auf die psychische Gewalt gelegt, da diese aufgrund ihrer schweren Erkennbarkeit, aber auch aufgrund möglicher Kontrolle und Isolation, besondere Herausforderungen mit sich bringt.

Die folgende Vorgehensweise in vier Schritten hat den Anspruch, Professionellen der Sozialen Arbeit in intermediären Stellen praxisnah aufzuzeigen, wie sie einen Beitrag zur Prävention von psychischer Gewalt im häuslichen Kontext leisten können:

Schritt 1 ist das „Daran denken und erkennen“ und ist der eigentlichen Beratung vorgelagert: Damit Professionelle der Sozialen Arbeit die Thematik überhaupt ansprechen können, brauchen sie ein grundlegendes Wissen im Sinne eines Gewaltverständnisses, das physische, psychische und sexualisierte Gewalt umfasst, das Wissen um mögliche Indikatoren für Gewalterleben, um den Anspruch auf Opferhilfeleistungen sowie die Kenntnis der spezialisierten Institutionen. Studien zeigen, dass dieses Wissen nicht immer vorhanden ist.

Schritt 2 ist das „Ansprechen“. Damit das Ansprechen einer möglichen Gewaltbetroffenheit gelingt, sollte eine Vertrauensbasis geschaffen werden. Die Erläuterung der Schweigepflicht oder der Hinweis auf die weite Verbreitung von häuslicher Gewalt wirken vertrauensbildend und zeigen, dass die Fachperson der Sozialen Arbeit über Wissen zum Thema verfügt: Dies kann türöffnend wirken. Zudem wünschen sich viele Betroffene, dass sie auf ein mögliches Gewalterleben angesprochen

werden. Gleichzeitig ist das Sprechen über Gewalt für Betroffene oft mit vielen Herausforderungen verbunden. Deshalb ist es wichtig, dass Professionelle der Sozialen Arbeit die Gewalterfahrungen bestätigen und als Unrecht benennen.

Schritt 3 ist „Hinweise zur Dokumentation von Gewaltspuren geben“. Gerade bei psychischer Gewalt, die aufgrund ihrer schwierigen Beweisbarkeit juristische Hürden mit sich bringt, ist dieser Schritt speziell wichtig. Hinweise zu juristisch tragfähiger Spurensicherung können ein eventuell zu einem späteren Zeitpunkt angestrebtes Strafverfahren erleichtern.

Schritt 4 ist das „Informieren und Vermitteln von Unterstützungsangeboten“. Wenn gewaltbetroffene Klientinnen kompetent mit den spezialisierten Institutionen vernetzt werden, erhöht dies die Chance auf die Inanspruchnahme von Unterstützungsangeboten. Hilfesuche ist jedoch ein Prozess, die Klientin selbst bestimmt über deren Tempo. Professionelle der Sozialen Arbeit können mit dem Verfügbarmachen von Informationen einen Beitrag dazu leisten, Klientinnen zu befähigen, einen Weg in ein gewaltfreies Leben zu suchen.

Auf der Basis dieser vier Schritte könnte ein Merkblatt erarbeitet werden, das intermediären Stellen der Sozialen Arbeit als Hilfestellung in der Praxis dienen kann. Denn Studien haben auch gezeigt, dass fehlende oder falsche Informationen durch intermediäre Stellen den Prozess der Hilfesuche von gewaltbetroffenen Frauen erschweren können – oder gar lebensbedrohlich sind, wenn zur Anzeige geraten wird, gleichzeitig aber keine Schutzeinrichtung zur Verfügung steht.

Wenn das Ziel erreicht wird und mehr Gewaltbetroffene die Angebote der institutionellen Opferhilfe in Anspruch nehmen, braucht diese allerdings deutlich mehr finanzielle und personelle Ressourcen (Netzwerk Istanbul-Konvention, 2021, S. 31). Im Sinne einer konsequenten Umsetzung der Istanbul-Konvention ist es Aufgabe des Bundes und der Kantone, diese Mittel zur Verfügung zu stellen.

7 Literaturverzeichnis

Agentur der Europäischen Union für Grundrechte/FRA – European Union Agency for fundamental rights. (2014). *Gewalt gegen Frauen: eine EU-weite Erhebung. Ergebnisse auf einen Blick*. <http://fra.europa.eu/de/publication/2014/gewalt-gegen-frauen-eine-eu-weite-erhebung-ergebnisse-auf-einen-blick>

Alberti, L. & Schmaltz, A.B. (2023). *Fokus 2023: Stopp psychische Gewalt. Unsichtbare Gewalt sichtbar machen! 16 Tage gegen Gewalt an Frauen 25.11.–10.12.2023*. Frieda – die feministische Friedensorganisation ehemals cfd. <https://www.16tage.ch/de/fokusthema-psychische-gewalt>

Alpiger, S. (2023, 30. November). *Aus Liebe wird Leid: Wie psychische Gewalt in Beziehungen gelangt*. SRF. <https://www.srf.ch/sendungen/unterhaltungssendungen/psychische-gewalt-an-frauen-aus-liebe-wird-leid-wie-psychische-gewalt-in-beziehungen-gelangt>

Ärztegesellschaft des Kantons Bern, Berner Fachhochschule Gesundheit, Berner Institut für Hausarztmedizin, Berner Interventionsstelle gegen Häusliche Gewalt, City Notfall Bern, Institut für Rechtsmedizin der Universität Bern, Kinderschutzgruppe Inselspital, Kantonsarztamt des Kantons Bern, Opferhilfe-Institutionen des Kantons Bern, SPITEX-Verband Kanton Bern, Verein Berner Haus- und Kinderärzt/innen & Unabhängige Beschwerdestelle für das Alter. (2016). *Häusliche Gewalt erkennen, dokumentieren und behandeln. Eine praxisbezogene Handlungsanleitung für Fachpersonen des Gesundheitswesens*. <https://www.big.sid.be.ch/de/start/publikationen/informationmaterialien.html>

Avenir Social. (2010). *Berufskodex Soziale Arbeit Schweiz. Ein Argumentarium für die Praxis*. https://avenirsocial.ch/wp-content/uploads/2018/12/SCR_Berufskodex_De_A5_db_221020.pdf

Baer, J., Kruber, A., Weller, K., Seedorf, W., Bathke, G.-W. & Voss, H. J. (2023). Ergebnisse der Viktimisierungsstudie Sachsen (VisSa): Dunkelfeldstudie zur Betroffenheit von Frauen durch sexualisierte Gewalt, häusliche/partnerschaftliche Gewalt und Stalking. *Zeitschrift für Sexualforschung*, 36, 152–159. <https://doi.org/10.1055/a-2113-9895>

Baier, D., Biberstein, L. & Markwalder, N. (2023). *Betroffenheit von Gewalt in Partnerschaften. Ausmass und Entwicklung in der Schweiz. Ergebnisse von Repräsentativbefragungen*. Eidgenössisches Büro für die Gleichstellung von Frau und Mann (Hrsg.). <https://backend.ebg.admin.ch/fileservice/sdweb-docs-prod-ebgch-files/files/2023/10/27/932fd689-ffc2-4273-b67f-6775c77da3fa.pdf>

Berner Interventionsstelle gegen Häusliche Gewalt. (2021). *Was tun bei häuslicher Gewalt? Informationen über häusliche Gewalt, Unterstützung und Massnahmen*. (4. Aufl.) <https://www.big.sid.be.ch/de/start/publikationen/informationmaterialien.html>

Brandstetter, M. (2009). *Gewalt im sozialen Nahraum. Zur Logik von Prävention und Vorsorge in ländlichen Sozialräumen*. VS Research. <https://doi.org/10.1007/978-3-531-91958-4>

Browning, C. R. (2002). The Span of Collective Efficacy: Extending Social Disorganization Theory to Partner Violence. *Journal of Marriage and Family*, 64, 833–850. <https://doi.org/10.1111/j.1741-3737.2002.00833.x>

Brzank, P. (2012). *Wege aus der Partnergewalt. Frauen auf der Suche nach Hilfe*. Springer VS. <https://doi.org/10.1007/978-3-531-18756-3>

Bundesamt für Statistik bfs. (2023). *Häusliche Gewalt*. <https://www.bfs.admin.ch/bfs/de/home/statistiken/kriminalitaet-strafrecht/polizei/haeusliche-gewalt.html>

Bundesgericht. (2008). *Bundesgerichtsentscheid BGE IV 189 e 1.4* https://www.bger.ch/ext/euro-spider/live/de/php/clir/http/index.php?lang=de&type=high-light-simple-query&page=1&from_date=&to_date=&from_year=1954&to_year=2024&sort=relevance&insertion_date=&from_date_push=&top_subcollection_clir=bge&query_words=134+IV+189&part=all&de_fr=&de_it=&fr_de=&fr_it=&it_de=&it_fr=&orig=&translation=&rank=1&highlight_docid=atf%3A%2F%2F134-IV-189%3Ade%3Aregeste&number_of_ranks=2&aazclir=clir

Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend BMFSFJ. (2023, 11. Juli). *Häusliche Gewalt im Jahr 2022: Opferzahl um 8,5 Prozent gestiegen – Dunkelfeld wird stärker ausgeleuchtet*. <https://www.bmfsfj.de/bmfsfj/aktuelles/presse/pressemitteilungen/haeusliche-gewalt-im-jahr-2022-opferzahl-um-8-5-prozent-gestiegen-dunkelfeld-wird-staerker-ausgeleuchtet-228400>

Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend BMFSFJ. (2019). *Arbeit mit Tätern in Fällen häuslicher Gewalt: Standard der Bundesarbeitsgemeinschaft Täterarbeit Häusliche Gewalt e.V.* <https://www.bmfsfj.de/resource/blob/95364/49d48cb73caecfebe4030b8aea78032c/standards-taeterarbeit-haeusliche-gewalt-data.pdf>

Bütikofer, S., Craviolini, J., Wüest, B., Bosshard, C., Bosshardt L. & Odermatt, M. (2021). *Gewalt in Paarbeziehungen in der Schweiz. Bevölkerungsbefragung. Ergebnisbericht*. Sotomo, Dachorganisation der Frauenhäuser Schweiz und Liechtenstein DAO. <https://sotomo.ch/site/wp-content/uploads/2021/11/DAO-GewaltPaarbeziehungenSchweiz-1.pdf>

Dachorganisation Frauenhäuser Schweiz und Liechtenstein DAO. (n.d.) *Was ist häusliche Gewalt?* <https://www.frauenhaeuser.ch/de/haeusliche-gewalt>

Egger, S., Lanfranchi, N. D., Ursprung, G. & Abou Shoak M. (2022). *Gewalt an Frauen. Feministisch betrachtet*. (2. Aufl.). Brava – ehemals Terre des Femmes Schweiz.

Eidgenössisches Büro für die Gleichstellung von Mann und Frau EBG. (2023, 15. August). *Istanbul-Konvention*. <https://www.ebg.admin.ch/de/istanbul-konvention>

Eidgenössisches Büro für die Gleichstellung von Mann und Frau EBG. (2020). *Definition, Formen und Folgen häuslicher Gewalt*. Eidgenössisches Departement des Innern EDI. <https://backend.ebg.admin.ch/fileservice/sdweb-docs-prod-ebgch-files/files/2023/08/28/9f8e5fd3-350a-463a-a737-48d54191a1a5.pdf>

Eidgenössisches Büro für die Gleichstellung von Frau und Mann EBG. (2020). *Ursachen, Risiko- und Schutzfaktoren von Gewalt in Paarbeziehungen*. Eidgenössisches Departement des Innern EDI. <https://backend.ebg.admin.ch/fileservice/sdweb-docs-prod-ebgch-files/files/2024/04/25/8b3dff90-aef5-4baf-8403-7a658ee7cac4.pdf>

Fausch, S. & Wechlin, A. (2010). Empfehlungen für das Vorgehen im Gesundheitsbereich. In Fachstelle für Gleichstellung Stadt Zürich, Frauenklinik Maternité, Stadtspital Triemli Zürich & Verein Inselhof Triemli, Zürich (Hrsg.). *Häusliche Gewalt erkennen und richtig reagieren. Handbuch für Medizin, Pflege und Beratung* (2. Aufl., S. 195–242). Huber.

GiG-net (Hrsg.). (2008). *Gewalt im Geschlechterverhältnis. Erkenntnisse und Konsequenzen für Politik, Wissenschaft und soziale Praxis*. Verlag Barbara Budrich. <https://doi.org/10.2370/j.ctvdf0fs7>

Glas, J., Tsokos, M. & Etzold, S.S. (2020). Häusliche Gewalt – fachgerechtes Handeln in der Notfallmedizin. *Notfall + Rettungsmedizin*, 24, 259–270 <https://doi.org/10.1007/s10049-020-00782-9>

Gloor, D. & Meier, H. (2024). *Evaluation des Pilotprojekts «Tür an Tür – wir schauen hin! Ein Projekt gegen häusliche Gewalt in der Nachbarschaft» in der Stadt Bern (Stadtteil 6: Bümpliz und Bethlehem). Evaluation im Auftrag des Amtes für Erwachsenen- und Kinderschutz EKS der Direktion für Sicherheit, Umwelt und Energie der Stadt Bern.* Social Insight.

Gloor, D. & Meier, H. (2022). *“Community Matters” – Metastudie im Themenfeld der Prävention von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt.* Social Insight.

Gloor, D. & Meier, H. (2014). *Der Polizist ist mein Engel gewesen. Sicht gewaltbetroffener Frauen auf institutionelle Interventionen bei Gewalt in Ehe und Partnerschaft.* Schweizerischer Nationalfonds NFP 60, Schlussbericht. Social Insight.

Gloor, D. & Meier, H. (2010). Zahlen und Fakten zum Thema häusliche Gewalt. In Fachstelle für Gleichstellung Stadt Zürich, Frauenklinik Maternité, Stadtspital Triemli Zürich & Verein Inselhof Triemli, Zürich (Hrsg.). *Häusliche Gewalt erkennen und richtig reagieren. Handbuch für Medizin, Pflege und Beratung* (2. Aufl., S. 17–36). Huber.

Graham-Kevan, N. (2007). Die Rolle von Macht und Kontrolle in aggressiven Beziehungen. In Hamel, J. & Nicholls, T. L. (Hrsg.). *Handbuch Familiäre Gewalt im Fokus. Fakten – Behandlungsmodelle – Prävention.* (S 129–1152). Ikaru Verlag.

Hauser, E. (2022). *Konzept Pilotprojekt «Tür an Tür – wir schauen hin! Ein Projekt gegen häusliche Gewalt in der Nachbarschaft».* Bern 2022-2024. Amt für Erwachsenen- und Kinderschutz Stadt Bern. <https://www.bern.ch/themen/sicherheit/schutz-vor-gewalt/hausliche-gewalt/tuer-an-tuer/projekt>

Hellbernd, H., Brzank, P., May, A. & Maschewsky-Schneider, U. (2005). Das S.I.G.N.A.L.-Interventionsprogramm gegen Gewalt an Frauen. *Bundesgesundheitsblatt – Gesundheitsforschung – Gesundheitsschutz*, 48, 329–336. <https://doi.org/10.1007/s00103-004-0998-x>

Hellbernd, H., Brzank, P., Wieners, K. Maschewsky-Schneider, U. (2004). *Häusliche Gewalt gegen Frauen: gesundheitliche Versorgung.* Das S.I.G.N.A.L.-Interventionsprogramm. *Handbuch für die Praxis & Wissenschaftlicher Bericht.* Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend BMFSFJ. https://www.researchgate.net/publication/284730145_Hausliche_Gewalt_gegen_Frauen_gesundheitliche_Versorgung_Das_SIGNAL_-_Interventionsprogramm_Handbuch_fur_die_Praxis_Wissenschaftlicher_Bericht

Helfferrich, C., Kavemann, B., Rabe, H., Lehmann, K., Beilharz, H., Bluthardt, U., Bornschein, E., Ewald, J., Federer, E., Hendel-Kramer, A., Hotel, M., Kämmer-Kupfer, P., Schröter, C., Schweizer, B., Thierfelder, V. & Wagner, R. (2004). *Abschlussbericht zum 20.10.2004. Forschungsprojekt. Wissenschaftliche Untersuchung zur Situation von Frauen und zum Beratungsangebot nach einem Platzverweis bei häuslicher Gewalt «Platzverweis → Beratung und Hilfen».* Abschlussbericht im Auftrag des Sozialministeriums Baden-Württemberg. Sozialwissenschaftliches FrauenForschungsInstitut der Kontaktstelle praxisorientierte Forschung der Evangelischen Fachhochschule Freiburg. https://www.soffi-f.de/files/u2/PV-Abschlussbericht_2004.pdf

Hofner, M.-C. & Mihoubi-Culand, S. (2008). Le rôle des professionnel-le-s de l'action médico-sociale dans la prévention de la violence conjugale. *Frauenfragen* 2/2008, 90-96. https://serval.unil.ch/resource/serval:BIB_DEB505299695.P001/REF.pdf

Hollenstein, L. (2022). Feministische Beratung für gewaltbetroffene Frauen im Kontext von Opferhilfegesetz, Intervention gegen häusliche Gewalt und neuen staatlichen Finanzierungsmodellen. In Elven, J. & Weber S. M. (Hrsg.). *Beratung in symbolischen Ordnungen. Organisationspädagogische*

Analysen sozialer Beratungspraxis. S. 103–124. Springer VS. <https://doi.org/10.1007/978-3-658-13090-9>

Imbusch, P. (2002). Der Gewaltbegriff. In Heitmeyer, W. & Hagan, J. (Hrsg.), *Internationales Handbuch der Gewaltforschung* (S. 26-57). <https://doi.org/10.1007/978-3-322-80376-4>

Kersten, A. (2015). *Opferstatus und Geschlecht. Entwicklung und Umsetzung der Opferhilfe in der Schweiz*. Seismo. <https://doi.org/10.33058/seismo.30753>

Kindler, H. & Unterstaller, A. (2013). Primäre Prävention von Partnergewalt. Ein entwicklungsökologisches Modell. In Kavemann, B. & Kreyssig, U. (Hrsg.), *Handbuch Kinder und häusliche Gewalt* (3. Aufl.). S. 513–532. Springer VS. <https://doi.org/10.1007/978-3-531-18960-4>

Krug, E.G, Mercy, J.A., Dahlberg, L.L., Zwi A.B., & Lozano, R. (2002). *World Report on Violence and Health*. World Health Organization. <https://www.who.int/publications/i/item/9241545615>

Lazarus, R. S. (1984). *Stress, appraisal, and coping*. Springer. https://doi.org/10.1007/978-1-4419-1005-9_215

Müller, U. & Schröttle, M. (2003). *Lebenssituation, Sicherheit und Gesundheit von Frauen in Deutschland. Ergebnisse der repräsentativen Untersuchung zu Gewalt gegen Frauen in Deutschland. Kurzfassung*. Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend BMFSFJ <https://www.bmfsfj.de/resource/blob/94200/d0576c5a115baf675b5f75e7ab2d56b0/lebenssituation-sicherheit-und-gesundheit-von-frauen-in-deutschland-data.pdf>

Nardi-Rodríguez, A. & Paredes-López, N. (2022). How can we increase neighbors' intention to report intimate partner violence against women during the pandemic? *Violence against women* 28 (10). 2377–2397. <https://doi.org/10.1177/10778012211034203>

Netzwerk Istanbul-Konvention. (2021). *Umsetzung der Istanbul-Konvention in der Schweiz. Alternativbericht der Zivilgesellschaft*. https://istanbulkonvention.ch/assets/images/elements/Alternativbericht_Netzwerk_Istanbul_Konvention_Schweiz.pdf

Netzwerk Istanbul-Konvention (n.d.). *Der Konventionstext*. <https://istanbulkonvention.ch/html/blog/text.html>

Röck, S. (2020). Spirale häuslicher Gewalt. In Steingen, A. (Hrsg.), *Häusliche Gewalt. Handbuch der Täterarbeit*. S. 79–81. Vandenhoeck & Ruprecht. <https://doi.org/10.13109/9783666616310.81>

Schläppi, S. & Winzenried, S. (2023, 4. Dezember). *Psychische Gewalt aus juristischer Perspektive*. [Powerpoint-Präsentation]. Vortrag im Rahmen der 16 Tage gegen Gewalt an Frauen, 25.11.-10.12.2023. Bern, Schweiz.

Schmid, G. (2010). Die Situation von Frauen, die Gewalt in der Partnerschaft erleben. In Fachstelle für Gleichstellung Stadt Zürich, Frauenklinik Maternité, Stadtspital Triemli Zürich & Verein Inselhof Triemli, Zürich (Hrsg.). *Häusliche Gewalt erkennen und richtig reagieren. Handbuch für Medizin, Pflege und Beratung* (2. Aufl., S. 37–51). Huber.

Schröttle, M. & Ansorge N. (2008). *Gewalt gegen Frauen in Partnerschaften. Eine sekundäranalytische Auswertung zur Differenzierung von Schweregraden, Mustern, Risikofaktoren und Unterstützung nach erlebter Gewalt*. Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend BMFSFJ. <https://www.bmfsfj.de/resource/blob/93968/f832e76ee67a623b4d0cdfd3ea952897/gewalt-paarbeziehung-langfassung-data.pdf>

Schutzbach, F. (2021). *Die Erschöpfung der Frauen. Wider die weibliche Verfügbarkeit*. Droemer.

Schwander, M. (2019). *Das Opfer im Strafrecht* (3. Aufl.). Haupt.

Ueckerth, L. (2014). *Partnergewalt gegen Frauen und deren Gewaltbewältigung*. Centaurus. <https://doi.org/10.1007/978-3-86226-848-1>

Tech against violence (n.d.) <https://www.techagainstviolence.ch>

Wahren, J. (2023). *Soziale Arbeit mit gewaltbetroffenen Frauen. Erklärungsmodelle, Interventionen und Kooperationen*. Kohlhammer. <https://doi.org/10.17433/978-3-17-035738-9>

Wahren, J. (2016). *Soziale Unterstützung für gewaltbetroffene Frauen. Neue Wege der Gesundheitsförderung*. Tectum.

Walby, S., Towers, J., Balderston, S., Corradi, C., Francis, B., Heiskanen, M., Helweg-Larsen, K., Mergaert, L. Olive, P., Palmer, E., Stöckl, H. & Strid, S. (2017). *The concept and measurement of violence*. Bristol University Press, Policy Press.

Walker, L. (1994). *Warum schlägst du mich? Frauen werden misshandelt und wehren sich. Eine Psychologin berichtet*. Piper.

Weltgesundheitsorganisation WHO. (2003). *Weltbericht Gewalt und Gesundheit. Zusammenfassung*. <https://www.yumpu.com/de/document/view/5302202/weltbericht-gewalt-und-gesundheit-world-health-organization>

#withyou. Gemeinsam gegen toxische Beziehungen und häusliche Gewalt (n.d.) *Fühlst du dich wohl in deiner Beziehung?* <https://with-you.ch/de/fragebogen>

#withyou. Gemeinsam gegen toxische Beziehungen und häusliche Gewalt (n.d.) *Safe withyou*. <https://with-you.ch/de/safe-withyou>

Bachelor-Thesis (Einzelarbeit)

Studierende/r:
(Name, Vorname)

Fritschi Madeleine

Bachelor-Thesis:
(Titel)

Psychische Gewalt im häuslichen Kontext

Fachbegleitung:
(Dozent/in)

Prof. Susanne Kast

Selbständigkeitserklärung

„Ich erkläre hiermit, dass ich diese Arbeit selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen benutzt habe.

Alle Stellen, die wörtlich oder sinngemäss aus Quellen entnommen wurden, habe ich als solche gekennzeichnet. Mir ist bekannt, dass andernfalls schriftliche Arbeiten gemäss Artikel 26 Abs. 3 RRS mit der Note 1.0 bewertet werden.“

„Die Verwendung von textgenerierender KI habe ich entsprechend den Vorgaben des Departements Soziale Arbeit deklariert.“

Ort, Datum:

Thun, 15.05.2024

Unterschrift: